

ZH_OBERGERICHT SB210239 vom 29. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210239

FR: ZH_OBERGERICHT SB210239 du 29 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB210239 del 29 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung, es sei von der Auferlegung der Auslagen des Vorverfahrens über Fr. 76'101.25 abzusehen (Urk. 102 S. 3). Sie begründete dies damit, dass diese Kosten die Lagerung und den Unterhalt der beschlagnahmten Yacht ... der Ehefrau des Beschuldigten betroffen hätten. Hintergrund sei ein verfügtes Nutzungsverbot mit Deponierung der Yacht bei der CI._____ AG gewesen. Die daraus resultierenden Kosten seien jedoch bald einmal ins Unermessliche gewachsen und hätten den Widerspruch der Staatskasse geweckt, weshalb der damalige Staatsanwalt entschieden habe, das verhängte Nutzungsverbot aufzuheben, notabene gegen Ersatz erheblicher Kosten für Liegeplatz, Steuern und Versicherung durch die Ehefrau des Beschuldigten. Der damalige Staatsanwalt habe dabei im Schreiben vom 25. März 2014 erwähnt, dass er nach Ersatz dieser Kosten eine Kanzleisperre im Schiffsregister verfügen und das Nutzungsverbot aufheben werde. Mit anderen Worten: Der damalige Staatsanwalt habe bis dahin keine Sperre im Schiffsregister angeordnet,

- 93 - sondern die Deponierung der Yacht bei der CI._____ AG mit entsprechenden Lager- und Unterhaltskosten vorgezogen. Die Sperre wäre jedoch das zweckmässige und günstige Mittel gewesen, vergleichbar mit dem Code 178 bei Fahrzeugen. Das sei damit ein eigentlicher Kunstfehler des Staatsanwaltes gewesen. Die daraus resultierenden Kosten seien aufgrund unnötiger sowie fehlerhafter Verfahrenshandlungen gemäss Art. 426 Abs. 3 StPO bei einem allfälligen Schuldspruch vollumfänglich von der Staatskasse zu tragen (Urk. 102 S. 34 f.).

E. 1.2

Der Verteidigung ist insofern zuzustimmen, als dass die hohen Auslagen des Vorverfahrens mitunter auf die Kosten im Zusammenhang mit der Beschlagnahme der Yacht der Ehefrau des Beschuldigten zurückzuführen sind. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die beschlagnahmte Yacht ist allerdings nicht zu beanstanden, zumal eine vorzeitige Verwertung nicht im Interesse des Beschuldigten war. Das Nutzungsverbot wurde zudem von der Staatsanwaltschaft bewusst angeordnet, um über die Sicherung des Vermögenswertes hinaus dessen Wert zu erhalten (vgl. Urk. 81401261). Die Staatsanwaltschaft hatte denn auch für die Werterhaltung besorgt zu sein, weshalb sie die professionelle Wartung der Yacht durch die CI._____ AG sichergestellt hat. Dass die Beschlagnahme einer Yacht mit Unterhaltskosten verbunden ist, liegt daher in der Natur der Sache. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft die Verteidigung bereits mit E-Mail vom 30. Juli 2012 um Einigung betreffend die beschlagnahmten

Vermögenswerte ersuchte (Urk. 81401172) und ihr mit E-Mail vom 6. August 2012 mitteilte, dass sie bereit und gewillt sei, die Beschlagnahmen teilweise aufzuheben, sofern der Beschuldigte eine Sicherheitsleistung von Fr. 500'000.– hinterlegen würde (Urk. 81401176). Am 28. November 2012, nachdem diverse Beschwerdeverfahren betreffend die ergangenen Beschlagnahmen abgeschlossen waren, unterbreitete sie dem Beschuldigten nochmals das Angebot, einen Teil der mit Beschlagnahme belegten Vermögenswerte freizugeben, wenn dieser eine hinreichende Sicherheitsleistung hinterlegen würde (Urk. 81401279). Am 14. April 2014 wies die Staatsanwaltschaft die Verteidigung nochmals auf ihr Angebot hin und kündigte an, andernfalls aufgrund der hohen Kosten eine vorzeitige Verwertung der beschlagnahmten Yacht zu beabsichtigen (Urk. 81401352). Am 4. Juni 2014 erklärten sich der Beschuldigte und seine Ehe-

- 94 - frau bereit, entsprechende Sicherheiten zu leisten (Urk. 81401385 f.). In der Folge gab die Staatsanwaltschaft die Yacht und weitere beschlagnahmte Vermögenswerte umgehend frei (Urk. 81401394 ff.). Wie dargelegt, sind die während der Beschlagnahme der Yacht entstandenen Kosten daher dem Beschuldigten selber zuzuschreiben. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass Unterhaltskosten und Standgebühren beim Beschuldigten auch ohne Kanzleisperre im Schiffsregister angefallen wären. Somit rechtfertigt es sich nicht, die daraus resultierenden Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 1.3

Im Übrigen ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe nicht zu beanstanden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht die Aufteilung der Kosten des Vorverfahrens, nämlich dass dem Beschuldigten nur 70% der Kosten aufzuerlegen und die restlichen 30% auf die Staatskasse zu nehmen sind, nicht angemessen und korrekt sein soll (vgl. Urk. 69 S. 159). Angesichts des Umstandes, dass mit Bezug auf die gesamte Untersuchung nur ein Teil der anfänglichen Vorwürfe zur Anklage gelangte, macht diese Aufteilung Sinn (vgl. auch Urk. 47 S. 71). Da es auch im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Schuldspruch betreffend gewerbmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB und die mehrfache Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Bezug auf das Schreiben von J. _____ von der Bank K. _____ an die E. _____ AG vom 24. März 2011 und die E-Mail von L. _____ von der Bank F. _____ an die E. _____ AG bzw. an den Beschuldigten vom 21. April 2011 bleibt, sind die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten vollständig aufzuerlegen, es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 69 S. 157 ff.). Nach dem Erwogenen ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 24-26) zu bestätigen. 2. Die Rechtsvertretung der Privatkläger 2 und 3 beantragte im Berufungsverfahren, den Privatklägern 2 und 3 sei gestützt auf Art. 433 StPO für ihre notwendigen Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 90'225.70 (inkl. MwSt.) gemäss der im Rahmen der Hauptverhandlung eingereichten Honorarnote zuzusprechen (Urk. 97 S. 1). 2.1. Die Vorinstanz behandelte den Entschädigungsantrag der Privatkläger 2 und 3 fälschlicherweise unter dem Titel "Zivilansprüche der Privatklägerschaft"

- 95 - und verwies "diese Schadensposition" auf den Zivilweg, mit der Begründung, dass diese Aufwendungen weder gehörig begründet noch belegt seien. Es gelte die Dispositionsmaxime, und es sei nicht Sache des Gerichtes, von Amtes wegen nach der allenfalls richtigen Rechtsgrundlage einer behaupteten Zivilforderung zu suchen und gar entgegen den Anträgen anders festzulegen (Urk. 69 S. 139 f.). 2.2. Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf

angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt, worunter in erster Linie die Anwaltskosten fallen, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Die Zusprechung einer Entschädigung setzt voraus, dass sie bei der Strafbehörde beantragt wird (Art. 433 Abs. 2 StPO), der Untersuchungsgrundsatz gilt hier nicht. Die Privatklägerschaft muss die Entschädigung zudem belegen, andernfalls sie ihrer Rechte verlustiggeht. Die Wirkung tritt indessen nur dann ein, wenn sie die Möglichkeit hatte, ihre Ansprüche im Laufe des Verfahrens geltend zu machen. Hat die Privatklägerschaft einen Antrag gestellt, wäre sie im Rahmen der richterlichen Frage- bzw. Fürsorgepflicht jedenfalls aufzufordern, diesen zu beziffern und zu belegen (GRIESSER, in: Dörsner et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. Zürich, N 4 zu Art. 433 StPO). 2.3. Der Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung wurde vorliegend gestellt, und die beantragte Entschädigung wurde auch beziffert. Vor Vorinstanz reichte die Rechtsvertretung der Privatkläger 2 und 3 dazu eine Rechnung vom

E. 1.4

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 28. März 2023 reichte die Verteidigung eine Timeline als Beweiseingabe ein und stellte die eingangs aufgeführten Beweis- sowie Berufungsanträge (Urk. 101; Prot. II S. 34). Nach durchgeführter Berufungsverhandlung wurde der Rechtsvertretung der Privatkläger 2 und 3 der ihre Berufungsanträge betreffende Abschnitt der Plädoyernotizen der Verteidigung zugestellt und angefragt, ob eine Stellungnahme unter Fristansetzung gewünscht werde. Gleichtags erklärte die Rechtsvertretung der Privatkläger 2 und 3 ihren Verzicht auf eine Stellungnahme zu den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 104/1-2; Prot. II S. 44 f.).

2. Umfang der Berufung

2.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.2. In ihrer Berufungserklärung vom 8. April 2021 (Urk. 70) ficht die amtliche Verteidigung das Urteil hinsichtlich der Dispositivziffern 2, 3, 6-13, 15, 24 und 25 an. Formell hat sie zwar die Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils (Vollzug) nicht angefochten, diese gilt indes mit Anfechtung des Strafpunktes (Dispositivziffer 3) als mitangefochten. Dasselbe gilt in Bezug auf die Dispositivziffer 26 (Nachforderungsvorbehalt bzgl. 70% der Kosten der amtlichen Verteidigung) in Zusammenhang mit dem Berufungsantrag der Verteidigung, sämtliche Kosten des Gerichtsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

2.3. Die Privatkläger 2 und 3 verlangen in ihrer Berufungserklärung vom 15. April 2021 die Zusprechung einer Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 90'225.70 gemäss der vor Vorinstanz eingereichten Honorarnote gestützt auf Art. 433 Abs. 4 lit. f StPO (Urk. 71/1). Die Vorinstanz hat diese geforderte Summe unter dem Titel "Zivilansprüche" behandelt und in Ziffer 7 des Dispositivs auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 69 S. 139 f.). Daher betrifft die Anfechtung der Privatkläger 2 und 3 nicht die Dispositivziffern 22 und 23 des vorinstanzlichen Urteils – was man aus der Formulierung "das Urteil (...) sei betreffend Kosten- und Entschädigungsfolgen im - 23 - Sinne von Art. 399 Abs. 4 lit. f StPO aufzuheben" ableiten könnte –, vielmehr gilt die Dispositivziffer 7 als angefochten.

2.4. Es ist somit festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, III. Abteilung, vom 19. November 2020 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Freispruch betreffend mehrfache Urkundenfälschung in Bezug auf die

Vermögensstatistik der D._____ Bank betreffend die E._____ AG vom 2. Februar 2011, den Kontoauszug der Bank F._____ betreffend ein "Spezialkonto" lautend auf die E._____ AG vom 28. Juli 2011 und die Bestätigung "Letter of Confirmation" der G._____ Bank an das Finanzministerium H._____ vom 17. Mai 2010 sowie betreffend Urkundenfälschung in Bezug auf das Formular betreffend Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gegenüber der I._____ AG vom 25. Februar 2011), 5 (Ersatzforderung), 14 (Verwertung Vermögenswerte), 16-20 (Herausgaben, Vernichtungen) und 21-23 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Anklageprinzip

E. 3.1

Kontokorrentkonto CHF Nr. 1, lautend auf die E._____ AG, bei der I._____ AG Die Vorinstanz hat die Hälfte des mit Beschluss des O._____ des P._____ vom 27. September 2011 gesperrten Betrages auf dem Kontokorrentkonto CHF Nr. 1, lautend auf die E._____ AG, bei der I._____ AG (mit einem Saldo von Fr. 67'537.87 per 3. Juli 2019) den Privatklägern 2 und 3, C._____ & B._____, direkt zugewiesen (Urk. 69 S. 146 f.). Die andere Hälfte des Betrages wurde schon im Verfahren gegen Q._____ rechtskräftig den Privatklägern 2 und 3 zugewiesen (Geschäfts-Nr. DG190033-F). Die Verteidigung beantragt, dass von der hälftigen Zuteilung an die Privatkläger 2 und 3 abzusehen sei (Urk. 70 S. 2; Urk. 102 S. 2). Mit der Vorinstanz ist zunächst festzuhalten, dass die bei der E._____ beschlagnahmten Vermögenswerte so zu behandeln sind, wie wenn es sich um einen Vermögenswert im hälftigen Miteigentum von Q._____ und des Beschuldigten handeln würde, waren diese doch bei der E._____ auch gemeinsam beteiligt. Über die Gesellschaft wurde in der Zwischenzeit der Konkurs eröffnet und das Verfahren mangels Aktiven eingestellt. Erstellt ist weiter, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte aus der Vorauszahlungsgebühr von C._____ & B._____ stammen (Urk. 69 S. 146 f.), was auch durch die Verteidigung nicht bestritten wird. Da die beschlagnahmten Vermögenswerte als deliktsverstrickt im Sinne von Art. 70 ff. StGB zu bewerten sind, können sie direkt und ohne entsprechenden Antrag an die Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt

- 89 - werden. Es hat auch keine Einziehung zu erfolgen. Daher ist die Hälfte der Vermögenswerte, nach Abzug allfälliger Spesen, direkt den Privatklägern 2 und 3, C._____ & B._____, zuzuweisen.

E. 3.2

Kontokorrentkonto USD Nr. 5, lautend auf die E._____ AG, bei der I._____ AG Die Vorinstanz hat die Hälfte des mit Beschluss des O._____ des P._____ vom 27. September 2011 gesperrten Betrages auf dem Kontokorrentkonto USD Nr. 5, lautend auf die E._____ AG, bei der I._____ AG (mit einem Saldo von USD 70'629.04 per 3. Juli 2019) der Privatklägerin 4, N._____, LLC, zugewiesen (Urk. 69 S. 147). Die andere Hälfte des Betrages wurde schon im Verfahren gegen Q._____ rechtskräftig der Privatklägerin 4 zugewiesen (Geschäfts-Nr. DG190033-F). Die Verteidigung beantragt, dass von der hälftigen Zuteilung an die Privatklägerin 4 abzusehen sei (Urk. 70 S. 2; Urk. 102 S. 2). Es kann zunächst vollumfänglich auf die obigen Erwägungen verwiesen werden. Die beschlagnahmten Vermögenswerte stammen aus der vereinnahmten Vorauszahlungsgebühr der N._____, LLC (Urk. 69 S. 147), was auch durch die Verteidigung

nicht bestritten wird. Da die beschlagnahmten Vermögenswerte als delikts- verstrickt im Sinne von Art. 70 ff. StGB zu bewerten sind, können sie direkt an die Verletzte zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes herausgegeben werden, ohne dass ein entsprechender Antrag vorliegen muss und ohne dass eine Einziehung zu erfolgen hätte. Daher ist die Hälfte der Vermögenswerte, nach Abzug allfälliger Spesen, direkt an die Privatklägerin 4 zuzuweisen.

E. 3.3

Privatkonto "T. _____" CHF Nr. 6, lautend auf A. _____, bei der I. _____ AG Die Vorinstanz hat den mit Beschluss des O. _____ des P. _____ vom 27. Septem- ber 2011 gesperrten Betrag auf dem Privatkonto "T. _____" CHF Nr. 6, lautend auf A. _____, bei der I. _____ AG (mit einem Saldo von Fr. 5'240.04 per 3. Juli 2019) in der Höhe von Fr. 659.96 der Privatklägerin 4, N. _____, LLC zugewiesen, und im Restbetrag zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet (Urk. 69 S. 147 f.).

- 90 - Die Verteidigung beantragt, dass von der Zuweisung an die Privatklägerin 4 und der Verwendung zur Deckung der Verfahrenskosten abzusehen sei (Urk. 70 S. 3; Urk. 102 S. 2). Es ist erstellt, dass der Betrag in der Höhe von Fr. 659.96 aus der von der Privat- klägerin 4 geleisteten Vorauszahlungsgebühr stammt (Urk. 69 S. 147 f.). Da die beschlagnahmten Vermögenswerte somit als deliktsverstrickt im Sinne von Art. 70 ff. StGB zu bewerten sind, können sie direkt an die Verletzte zur Wieder- herstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden, ohne dass eine Einziehung zu erfolgen hätte. Daher ist der Betrag von Fr. 659.96 der Privatkläge- rin 4 zuzuweisen und der Rest (mangels Deliktsverstrickung) zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 3.4

Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 2'637.98 Mit Bezug auf die Hälfte des mit mündlicher Anordnung vom 27. September 2011 bzw. mit Schreiben vom 16. November 2011 resp. mit Verfügung der Staatsan- walterschaft III des Kantons Zürich vom 13. Februar 2012 beschlagnahmten, aus der Saldierung des Kontos CHF Nr. 7, lautend auf die E. _____ AG, bei der F. _____ Bank AG stammenden Bargeldbetrags in der Höhe von Fr. 2'637.98 hat die Vorinstanz die Einziehung verfügt und den Betrag den Privatklägern 1 (zu 1/5) sowie 2 und 3 (zu 4/5) zugewiesen (Urk. 69 S. 148). Die andere Hälfte des Betra- ges wurde schon im Verfahren gegen Q. _____ rechtskräftig zu 7/40 an die Privat- klägerin 1, zu 19/40 an die Privatkläger 2 und 3 sowie im Rest weiteren Gesell- schaften zugewiesen (Geschäfts-Nr. DG190033-F). Die Verteidigung beantragt, dass von den Zuteilungen an die Privatkläger 1-3 ab- zusehen sei (Urk. 70 S. 3; Urk. 102 S. 2). Es hat sich erst im Rahmen des Verfahrens vor Vorinstanz herausgestellt, dass ein Anteil von Fr. 1'628.45 aus der vereinnahmten Vorauszahlungsgebühr von C. _____ & B. _____ stammt und mit Bezug auf den Rest keine Deliktsverstrickung vorliegt (vgl. Urk. 69 S. 148 f. und Urk. 47 S. 67 f.). Da sich mithin dieser Betrag in der Höhe von Fr. 1'628.45 als deliktsverstrickt erweist und den Privatklägern 2

- 91 - und 3 zugeordnet werden kann, darf nicht analog zum Strafverfahren betreffend Q. _____ (Geschäfts-Nr. DG190033-F) verfahren werden, wie dies die Vorinstanz tat. Es ist folgerichtig den Privatklägern 2 und 3, C. _____ & B. _____, auch ohne Antrag der (deliktverstrickte) Betrag von Fr. 1'628.45 direkt zuzuweisen, wobei hiervon die im Verfahren gegen Q. _____ schon zugeteilten Fr. 626.52 (19/40 der Hälfte von 2'637.98) abzuziehen sind. Daraus resultiert ein Betrag von Fr. 1'001.93. Der Rest ist zur Deckung der

Verfahrenskosten einzuziehen.

E. 3.5

Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 8'980.– Die Vorinstanz hat den mit mündlicher Anordnung vom 27. September 2011 bzw. mit Schreiben vom 16. November 2011 resp. mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 13. Februar 2012 beschlagnahmten, aus der Saldierung des Kontos CHF Nr. 11, lautend auf A._____, bei der F._____ Bank AG stammenden Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 8'980.– zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet (Urk. 69 S. 149). Die Verteidigung beantragt, dass vom Einzug des saldierten Kontos zur Deckung der Verfahrenskosten abzusehen sei (Urk. 70 S. 3; Urk. 102 S. 2). Es kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, eine Deliktsverstrickung liegt nicht vor bzw. konnte nicht nachgewiesen werden (Urk. 69 S. 149). Der Betrag ist somit zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden (Art. 442 Abs. 4 StPO).

E. 3.6

Zwei Inhaber-Schuldbriefe über je Fr. 200'000.– Mit Bezug auf die beschlagnahmten zwei Inhaber-Schuldbriefe über je Fr. 200'000.–, Pfandrechte Nr. 12 und Nr. 13, 2. und 3. Pfandstelle, je lastend auf der Liegenschaft Nr. 14, AC._____-strasse ..., AD._____, Grundbuch Gemeinde AE._____, hat die Vorinstanz verfügt, dass diese zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen werden (Urk. 69 S. 150 f.). Die Verteidigung beantragt, dass vom Heranzug dieser Inhaber-Schuldbriefe zur Deckung der Verfahrenskosten abzusehen sei (Urk. 70 S. 3; Urk. 102 S. 3).

- 92 - Im Juni 2014 kam zwischen der Untersuchungsbehörde einerseits und dem Ehepaar A._____ andererseits eine "Vereinbarung" zustande, wonach das Ehepaar A._____ unter anderem ihr Einverständnis dazu erklärte, dass die beiden erwähnten Inhaber-Schuldbriefe der Untersuchungsbehörde als Sicherheit belassen werden für sämtliche Forderungen gegen den Beschuldigten aus dem vorliegenden Strafverfahren (Urk. 81201237 ff.). Im Gegenzug wurden andere Beschlagnahmungen (zwei Boote, Forderung, Grundstücke und Bankkonten) aufgehoben (Urk. 81201218 ff.). Auf dieses Zugeständnis ist der Beschuldigte zu behaften und die beiden Inhaberschuldbriefe zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Es ist dem Beschuldigten indes, wie in der "Vereinbarung" festgehalten, vorab Gelegenheit zu geben, die ihm auferlegten Verfahrenskosten zu begleichen, in diesem Falle wären die Inhaber-Schuldbriefe dem Beschuldigten herauszugeben. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 4

Verletzung des Beschleunigungsgebots

E. 4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Privatklägerschaft ihre Forderungen in keiner Art und Weise begründet, geschweige denn substantiiert hat, wie dies Art. 8 ZGB verlangt. Die Privatklägerin 1 hat überhaupt keine Begründung vorgebracht (Urk. 72901083). Die Privatkläger 2 und 3 haben zur Vorauszahlungsbüher lediglich angegeben, dass sie diese am 23. Juni 2011 im Umfang von USD 1.2 Mio. bezahlt hätten (Urk. 72101015 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen

- 85 - Hauptverhandlung wurde zur Begründung nur ausgeführt, dass diese Gelder nicht vertragskonform eingesetzt, sondern sofort nach Erhalt widerrechtlich unter anderem an den Beschuldigten und seine Mittäter verteilt worden seien. Da die E._____ AG ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, bestehe eine Schadenersatzpflicht im Umfang von USD 2.1 Mio., inkl. Zinsen. Die Anklageschrift bestätige strafrechtlich den Schaden, der durch das betrügerische Verhalten der E._____ AG und des Beschuldigten entstanden sei (Urk. 49 S. 2 ff.). Die Privatklägerin 4 wiederum hat lediglich eine Schadenersatzforderung über Fr. 484'865.- [wohl entsprechend USD 500'000 per 21. November 2014], zzgl. 5% Zins "seit Ereignisdatum", gestellt, dies ohne jegliche Begründung (Urk. 73801013). Dass die Begründungen der Zivilklägerschaft Art. 8 ZGB nicht standhalten, hat implizit auch die Vorinstanz festgestellt (Urk. 69 S. 135 ff.), in der Folge indes die Anklageschrift quasi als Schadenersatzbegründung gewertet. Dieses Vorgehen erweist sich als in zivilrechtlicher Hinsicht unkorrekt, muss doch unter anderem neben der eigentlichen Anspruchsberechtigung und dem Schaden insbesondere auch die Kausalität behauptet, substantiiert und in der Folge auch nachgewiesen sein. In Bezug auf die N._____ ist schon die Anspruchsberechtigung nicht ausreichend begründet bzw. nachgewiesen: Bei dieser war der eigentliche Kapitalgeber offenbar ein Geschäftspartner der N._____ namens CH._____ (vgl. Beilage 1 zur Anklage).

E. 4.2

Weiter ist dem Beschuldigten zwar anzulasten, dass er zusammen mit den Mittätern BD._____, BX._____, BY._____ und Q._____ dahingehend mitgewirkt hat, dass die Funding Commitment-Geschäfte abgeschlossen wurden, wobei er zumindest in Kauf genommen hat, dass "die Amerikaner" nicht nur die ihm bekannten unwahren Urkunden, sondern auch weitere unechte Dokumente verwendeten, um sie über die tatsächlichen Gegebenheiten der E._____ zu täuschen. Er wollte, dass die Vorauszahlungsgebühren bezahlt würden und wollte unter anderem auch sich damit bereichern. Doch dass bei den Finanzierungssuchenden bzw. den Investoren in der Folge ein Verlust in genau der Höhe der Vorauszahlungsgebühren eingetreten ist und dies auch (ausschliesslich) adäquat kausal dem Beschuldigten zugeordnet werden kann, lässt sich nicht erstellen. Zu unklar sind die zivilrechtlichen und auch strafrechtlichen Handlungen der weiteren invol-

- 86 - vierten Personen, insbesondere von BD._____, BX._____ und BY._____. Gerade im Fall der AT._____ kam es nach dem anklagerelevanten Sachverhalt noch zu weiteren Handlungen, wobei insbesondere die "Amerikaner" während der Untersuchungshaft von Q._____ und dem Beschuldigten aktiv waren (Anklageschrift Rz. 56 ff.). Dass und inwieweit der Beschuldigte zudem über die unzweckmässige Verwendung der Vorauszahlungsgebühren (ausser dem Anteil, der ihm überwiesen wurde), überhaupt hätte Einfluss nehmen können, ist ebenfalls nicht substantiiert bzw. nachgewiesen. Nicht abgeklärt ist zudem, in welcher Höhe die M._____ von der Versicherung der CA._____ Inc. tatsächlich eine Versicherungsleistung erhalten hat. Die Vorinstanz stellte hierzu ungeprüft auf die Ausführungen der Verteidigung ab, wonach diese "rund" USD 78'000 betragen habe (Urk. 69 S. 136), wobei der Beschuldigte hiervon abweichend den Betrag von USD 145'000 nannte (Prot. I S. 26). Dies hätte somit weiterer Abklärungen bedurft. Zudem ist nicht ersichtlich, warum die N._____ (Finanzierungssuchende: AQ._____) von der CA._____ Inc. nicht auch eine Versicherungsleistung ausbezahlt erhalten haben soll, sie hinterlegte ihre Gebühr ebenfalls bei der CA._____ Inc. Zusammenfassend kann bei dieser Ausgangslage weder von einer erstellten adäquaten Kausalität, noch von einem dem

Beschuldigten liquiden konkret anzulastenden eingetretenen Schaden – immerhin in Millionenhöhe (!) – ausgegangen werden. Hierfür wären – im Sinne der zivilprozessualen Regeln – substantiierte Ausführungen durch die Privatklägerschaft und dann allenfalls die Abnahme der erforderlichen Beweise notwendig. Fraglich ist auch, ob der Beschuldigte überhaupt verpflichtet werden dürfte, unter dem Titel "Schadenersatz" eine Forderung in USD zu erfüllen. Die Vorinstanz hat hierzu keinerlei Ausführungen gemacht; sie sprach bei den Privatklägern 1 sowie 2 und 3 die Forderung in USD und bei der Privatklägerin 4 in CHF zu. Zudem hat die Vorinstanz zwar festgestellt, dass von einer Solidarhaftung des Beschuldigten (wohl mit Q. _____) auszugehen sei, im Dispositiv wurde eine solche indes nicht festgehalten. Im (abgekürzten) Verfahren gegen Q. _____ wurden die Zivilforderungen von diesem lediglich dem Grundsatz nach und nur im Umfang der direkt von den entsprechenden beschlagnahmten Konten/dem beschlagnahmten Bargeld bzw. dem Verwertungserlös den jeweili-

- 87 - gen Privatklägern zugewiesenem Umfang anerkannt. Im Übrigen wurden die Zivilforderungen der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Geschäftsnummer DG190033-F, Ziffer 22.a) und b). Es kann zudem auf die Erwägung der Vorinstanz verwiesen werden, wonach dem Beschuldigten im ganzen Betrugskonstrukt eine klar untergeordnete Rolle zuzuschreiben sei, dies nicht nur im Vergleich zu den "Amerikanern", sondern auch zu Q. _____ (Urk. 69 S. 25). Eine zivilrechtliche Beurteilung ohne Kenntnisse der Einwendungen von Q. _____ würde mithin auch die zivilprozessualen Rechte von diesem verletzen. Die Privatkläger sind somit mit ihren Forderungen vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen. VI. Einziehungen und Herausgaben 1. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Wenn bei einem verurteilenden Verfahrensausgang die beschlagnahmten Vermögenswerte als deliktverstrickt im Sinne von Art. 70 ff. StGB bewertet werden, so folgt daraus entweder die Vermögensentziehung oder die Aushändigung an den Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Dabei geht die Aushändigung an den Verletzten der Einziehung vor. In diesem Fall kommt es nicht zu einer Einziehung, sondern die Werte werden dem Verletzten (ohne "Umweg" über die Einziehung, vgl. Art. 73 StGB) direkt ausgehändigt. Dieser Anspruch beruht somit nicht auf zivilrechtlicher, sondern auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und bedarf daher nicht einmal eines entsprechenden Antrages des Verletzten (BSK StPO II-BOM-MER/GOLDSCHMID, N 12 zu Art. 267 StPO). Gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO können die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen. Damit privilegiert das Gesetz die Deckung der Verfahrenskosten vor den übrigen aus dem Strafverfahren resultierenden finanziellen Forderungen. Mithin sind die erlangten Erlöse aus den Beschlagnahmungen (auch) zur Deckung der Verfahrenskosten

- 88 - zu verwenden (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB130233 vom 22. August 2014 E. 9.1 S. 95). 2. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Teil der beschlagnahmten Vermögenswerte – nämlich denjenigen, welche der E. _____ oder der V. _____ zuzuordnen sind – betreffend deren Hälfte bereits im Strafverfahren gegen Q. _____ (Geschäftsnummer DG190033-F) rechtskräftig entschieden wurde. 3. Die einzelnen Vermögenswerte

E. 4.3

Vorliegend handelt es sich angesichts der Gesamtheit der geführten mehreren Strafverfahren gegen die verschiedenen Personen um einen aussergewöhnlich komplexen und sehr umfangreichen Fall. Die Untersuchung war äusserst aufwändig, was nur schon die unglaubliche Aktenmenge zeigt (worauf auch die Verteidigung verweist, vgl. Urk. 50 Rz. 5). Zwar dauerte das Verfahren bis zur Anklageerhebung zeitlich lange, was indes angesichts der äussersten Komplexität der gesamten Untersuchung zu relativieren ist. Ein offensichtliches bzw. grobes Fehlverhalten der Untersuchungsbehörde ist nicht ersichtlich, weshalb keine Verfahrenseinstellung zu erfolgen hat. Dass es zu einem Wechsel in der Verfahrenseinstellung auf Seiten der Staatsanwaltschaft kommen kann, ist nicht zu vermeiden, ebenfalls die Tatsache, dass ein solcher Wechsel mit einem Zeitverlust aufgrund der Einarbeitungszeit verbunden ist (vgl. den Einwand der Verteidigung, dass es nach Übernahme der Sache durch die aktuell zuständige Staatsanwältin drei Jahre gedauert habe, bis "die Sache 2019 endlich wieder ins Rollen" gekommen sei; Urk. 50 Rz. 3 und Urk. 102 S. 32 f.). Beim gerichtlichen Verfahren vor dem Bezirksgericht Horgen ist anzumerken, dass ebenfalls die Komplexität der verschiedenen Verfahren eine längere Ein- und Bearbeitungszeit notwendig machte und zudem die Koordination von vier Prozessen (vier beschuldigte Personen, teils Mittäter) zu erfolgen hatte. Die Bearbeitungszeit von knapp einem Jahr erscheint daher als eher beförderlich. Auch mit Bezug auf die gesamte Verfahrensdauer besteht daher keine derart gravierende Verletzung des Beschleunigungsgebots, welche zu einer Einstellung des Verfahrens zu führen hätte. Der Beschuldigte erlitt denn auch keinen Schaden von aussergewöhnlicher Schwere. Indes wird die insgesamt sehr lange Verfahrensdauer deutlich strafmindernd zu berücksichtigen sein (vgl. dazu hinten, Ziffer III. 2.4.). Dies umso mehr, als die Begehung der anklagerelevanten Verfehlungen im Jahr 2011 stattfand und somit das Strafbedürfnis deutlich abgenommen hat.

- 27 -

E. 5

Verteidigungsrechte und einseitige Untersuchungsführung

E. 5.1

Die Verteidigung machte vor Vorinstanz implizit geltend, dass die Art der Untersuchungsführung eine effektive Verteidigung verunmöglicht habe. Die meisten Sachverhalte seien zwar im Laufe der Untersuchung eingestellt worden, doch die Aktenlage übersteige das Mass des Zumutbaren; der Aktenberg umfasse 80'000 Seiten. Im Rahmen einer amtlichen Verteidigung sei es schwierig, diese Masse an Akten zu bearbeiten (Urk. 50 Rz. 3 ff.).

E. 5.2

Wie auch die Verteidigung festgehalten hat (Urk. 50 S. 7 f.), betrifft der Anklagevorwurf gegenüber dem Beschuldigten nur einen kleinen Teil der gesamten Untersuchungsakten. Dies ist indes nicht durch die Untersuchungsbehörde verursacht, sondern implementiert durch die unglaubliche Komplexität der gesamten Untersuchung. Es hätte schlicht und einfach keinen Sinn gemacht, dem Beschuldigten sämtliche Akten in sämtlichen Verfahren vorzuhalten, da sie – wie im vorliegenden Fall – in weiten Teilen für das entsprechende Strafverfahren nicht relevant sind. Die Staatsanwaltschaft hat zudem die Verteidigung schon frühzeitig, nämlich am 26. Juni 2019, über den provisorischen Schlussvorhalt inklusive die relevanten Beweismittel informiert (Urk. 71701182 ff.). Weiter

wurden anlässlich der Einvernahme vom 21. August 2019 die relevanten Beweismittel vorgehalten (Urk. 51302024 ff.). Sowohl der Beschuldigte als auch die amtliche Verteidigung hatten damit ausreichend Zeit, sich mit den Beweismitteln auseinanderzusetzen. Eine gehörige Verteidigung war somit gewährleistet, was auch die Ausführungen der amtlichen Verteidigung vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung zeigen. II. Schuldpunkt 1. Vorbemerkungen zur Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung

E. 10

Dezember 2010 deren Verwaltungsratspräsident und deren (Mit-)Geschäftsführer. Am 1. April 2011 wurde er zudem zu 50% Eigentümer der Aktien der E._____ (vgl. Ziffer II. 2.2.2. und II. 2.2.3. vorstehend). 2.4.4. Die objektiven Umstände der verschiedenen Funktionen der Beteiligten (Anklageziffern Rz. 15 und Rz. 18) sind grundsätzlich unbestritten, indes macht die Verteidigung geltend, dass mit Bezug auf den Beschuldigten keine Mittäterschaft vorliege (vgl. u.a. Urk. 50 Rz. 27 und Rz. 135 ff.). Auf diese Einwendung ist nachfolgend einzugehen (vgl. Ziffer II 2.5.6.). Erstellt ist (vgl. auch die Erwägungen der Vorinstanz, auf welche ergänzend zu verweisen ist; Urk. 69 S. 28), dass BX._____ und/oder BY._____ die ersten Gespräche mit den Finanzierungssuchenden und allfälligen Investoren führten. Dabei erklärten sie den potentiellen Kunden den Geschäftsablauf und übergaben teils gefälschte Bank- und sonstige Unterlagen (was auch die Verteidigung so ausführt, vgl. Urk. 50 Rz. 27). BX._____ agierte zudem als Compliance Officer und erstellte jeweils die standardisierten Vertragsdokumente. Wenn Anpassungen notwendig waren, so wurden diese nach vorgängiger Absprache mit dem Beschuldigten und/oder Q._____ vorgenommen. Die finalen Vertragsdokumente erstellte in der Regel BY._____. Diese wurden dann vom Beschuldigten geprüft und von ihm für die E._____ un-
- 43 -
terzeichnet, entweder eigenhändig oder durch Einfügen seiner elektronischen Unterschrift. Der Beschuldigte trat als Hauptvertreter der E._____ auf. Q._____ hielt sich nach seiner ersten Haftentlassung am 23. März 2011 grundsätzlich im Hintergrund. Im Zusammenhang mit der AT._____ trat aber auch er gegen aussen auf, namentlich im Zusammenhang mit den zusätzlich ausgestellten Wechsell. Der Beschuldigte stellte die unterzeichneten Vertragsdokumente zu und informierte Q._____. Ob BD._____ quasi als Schnittstelle zwischen den Geschäftspartnern in den USA und in der Schweiz agierte und – als der Beschuldigte und Q._____ gleichzeitig in Untersuchungshaft sassen, d.h. vom 28. September 2011 bis 16. Dezember 2011 – deren Funktionen und Aufgaben übernahm (was von der Verteidigung bestritten wird, vgl. Urk. 50 Rz. 15), kann offenbleiben, da dies nichts zur rechtlichen Würdigung beiträgt. Unbestritten ist, dass sich die Beteiligten gegenseitig unter anderem mittels Telefon und E-Mail auf dem Laufenden hielten. BX._____ war im Besitz der elektronischen Unterschriften von Q._____ und des Beschuldigten, wobei er diese nur im jeweiligen Einverständnis des Betroffenen verwenden durfte. Eine Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten fand daher statt, und es wurden auch verschiedene Funktionen im Zusammenhang mit den jeweiligen Finanzierungsgeschäften übernommen. 2.5. Vorspiegelung einer Tatsache u.a. mittels Verwendung von unechten bzw. unwahren Urkunden (Täuschung), Arglist 2.5.1. Vorbemerkungen Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrug schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrtenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am

Vermögen schädigt. Der Tatbestand erfordert eine arglistige Täuschung. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich nur relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ob die Täuschung arglistig ist, beurteilt sich unter Berücksichtigung der jeweiligen

- 44 - Schutzbedürftigkeit des Täuschungsopfers bzw. seiner allenfalls vorhandenen besonderen Fachkenntnis und Geschäftserfahrung im Einzelfall. Der Tatbestand erfordert indes nicht, dass das Täuschungsopfer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen zu seinem Schutz trifft. Arglist scheidet nur ausnahmsweise aus, nämlich wenn das Opfer leichtfertig die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet, sodass das täuschende Verhalten des Täters in den Hintergrund tritt (Urteil des Bundesgerichts 6B_777/2017, 6B_778/2017 vom 8. Februar 2018 E. 2.2 m.w.H.). Die Vorinstanz hat die weiteren rechtlichen Grundlagen der arglistigen Täuschung gemäss Art. 146 StGB korrekt wiedergegeben (Urk. 69 S. 29 f.), worauf zu verweisen ist. Gemäss der Anklageschrift habe die Täuschung darin bestanden, dass den Finanzierungssuchenden und Investoren im Zuge der Vertragsverhandlungen und auch der späteren Geschäftsabwicklung zur E._____ jeweils unwahre Tatsachen vorgespiegelt worden seien. Damit habe bei den Adressaten der falsche Eindruck erweckt werden sollen, dass es sich bei der E._____ um eine etablierte und kapitalstarke Gesellschaft handle, welche willens und auch in der Lage sei, ihre in Bezug auf die Vorauszahlungsgebühr eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, nämlich die vereinnahmte Vorauszahlungsgebühr zweckgemäss für das betreffende Funding Commitment-Geschäft zu verwenden. Weiter sei der Eindruck erweckt worden, dass es sich bei der Vorauszahlungsgebühr um ein risikoloses Geschäft handle, da diese im Falle eines Nichtzustandekommens der Finanzierung dem betreffenden Einzahler vollumfänglich erstattet würde. Diesbezüglich sei die E._____ in Tat und Wahrheit indes weder erfüllungswillig noch erfüllungsfähig gewesen. Ebenso wenig sei es die Absicht von Q._____ und des Beschuldigten gewesen, diese Vorauszahlungsgebühren zurückzubezahlen. Diese Vorauszahlungsgebühren seien nämlich – mit Ausnahme der Escrow Fees – unmittelbar nach der Überweisung unter den verschiedenen Beteiligten aufgeteilt und von diesen für ihre Bedürfnisse und Projekte verwendet worden. Die Arglist zeige sich dadurch, dass zur Vorspiegelung der unwahren Tatsachen unechte oder unwahre Urkunden übergeben worden sein sollen und zudem ein Gerüst von aufeinander

- 45 - abgestimmten Falschinformationen und Unterlagen aufgebaut worden sei. Auch das Geflecht der involvierten Personen und der verschiedenen Verträge und Dokumente sei schwer zu durchschauen gewesen, zumal dieses über die Landesgrenzen hinaus bestanden habe. Dabei habe sich auch ein kritisches Opfer täuschen lassen. Der Erfüllungswille als innere Tatsache hätte zudem gar nicht überprüft werden können, namentlich die von Anfang an geplante anderweitige Verwendung der Vermögenswerte (vgl. Anklageschrift Rz. 28 ff.). Die Vorinstanz sieht die arglistige Täuschung als erstellt an (Urk. 69 S. 29 ff.). Sie hat ausführlich und korrekt erstellt, wie es zum Abschluss der Funding Commitment-Geschäfte mit der M._____, der AQ._____ und der AT._____ ("Spezialfall") gekommen ist und die einzelnen Vertragskomplexe dargestellt und gewürdigt (Urk. 50 S. 31 ff.). Da die äusseren, objektiven Umstände durch die Vorinstanz erstellt sind – hierzu kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden – und zudem auch durch die Verteidigung in erster Linie rechtliche Einwendungen bzw.

subjektive Merkmale vorgebracht werden, wird auf die nochmalige Wiedergabe von sämtlichen äusseren Umständen der einzelnen Vertragsabschlüsse sowie der Inhalte der einzelnen Verträge verzichtet. So kann schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass unbestritten massen gefälschte Unterlagen zum Einsatz kamen und dass die überwiesenen Vorauszahlungsgebühren unmittelbar an die Beteiligten weiterüberwiesen wurden (vgl. u.a. Urk. 50 Rz. 27, Rz. 29 und Rz. 52). Nachfolgend wird daher in erster Linie auf diejenigen Einwendungen der Verteidigung eingegangen, welche für die rechtliche Würdigung relevant sind.

2.5.2. Täuschung über die Verpflichtung der zweckgebundenen Verwendung der Vorauszahlungsgebühren für die Funding Commitment-Geschäfte sowie die tatsächliche Verwendung der Vorauszahlungsgebühren

Der Beschuldigte (u.a. Urk. 51301192, Urk. 51302033 und Urk. 51302037) und die Verteidigung (u.a. Urk. 50 Rz. 63 und Rz. 92; Urk. 102 S. 9, S. 16 und S. 22 f.) machen geltend, dass es betreffend die Vorauszahlungsgebühren keine Zweckbindung gegeben habe. Der E. _____ habe es jederzeit freigestanden, wie sie diese verwenden wollen.

- 46 - Dieser Ansicht kann – mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 69 S. 35, S. 63 und S. 79 f., auf welche Erwägungen ergänzend zu verweisen ist) – nicht gefolgt werden. Gemäss den jeweiligen Funding Commitments (bzgl. der M. _____ am 11. Mai 2011 durch den Beschuldigten für die E. _____ unterzeichnet, Urk. 61203115 ff.; bzgl. der AQ. _____, der N. _____ und der E. _____ am 3. August 2011 durch den Beschuldigten für die E. _____ unterzeichnet, Urk. 61203159 ff.; bzgl. der AT. _____ am 22. Juni 2011 vom Beschuldigten für die E. _____ unterzeichnet, Urk. 61202002 ff.) sollten mit den zu leistenden Vorauszahlungsgebühren (M. _____: USD 400'000, AQ. _____: USD 500'000 und AT. _____: USD 1.2 Mio.) unter anderem die Kosten für die Zeichnung und Verbriefung des vorgeschlagenen strukturierten Schuldtitels sowie die damit verbundenen weiteren Kosten, die Kosten der anfänglichen Due Diligence inkl. einer Machbarkeitsstudie, die Gebühren für die Registrierung und Notierung bzw. Einführung des Schuldtitels, die Rechts- und Buchhaltungskosten zur Vorbereitung des Emissionsprospekts sowie die Kosten für eine allenfalls nötige Bonitätsverbesserung aufgrund fälliger Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen gedeckt werden. Diese Vorauszahlungsgebühr war also in dem Sinne zweckgebunden, als dass festgehalten wurde, für welche Leistungen und Auslagen diese Gebühr verwendet werden sollte. Der Vergleich der Vorauszahlungsgebühr mit einem Kostenvorschuss (vgl. Urk. 69 S. 35) ist stimmig, mussten doch bestimmte (Vorab-) Aufwendungen für die Finanzierungen getätigt werden. Es stand somit – entgegen der Ansicht des Beschuldigten und der Verteidigung – nicht im Belieben der E. _____, wie sie diese Vorauszahlungsgebühren verwendete. Erstellt (Urk. 69 S. 99 ff.) und unbestritten (Urk. 50 Rz. 92) ist, dass diese Vorauszahlungsgebühren im Umfang von insgesamt USD 2.1 Mio. nicht für die Vorbereitung der Funding Commitment-Geschäfte verwendet wurden, sondern unmittelbar nach deren Eingang an die Beteiligten überwiesen bzw. weitergeleitet wurden. Wenn die Verteidigung und der Beschuldigte ausführen, dass es "etwas unsensibel" gewesen sei, Anteile direkt an diese Beteiligten zu überweisen bzw. dass dies aus "Bequemlichkeit" erfolgt sei (vgl. Urk. 50 Rz. 92; Urk. 51302037), so ist dies als Verharmlosung zu werten. Dass diese Vorauszahlungsgebühren zweckgebunden waren, wurde vorstehend schon dargelegt.

- 47 - Konkret erfolgte die Verteilung der insgesamt USD 2.1 Mio. wie folgt, wobei betreffend der Details auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. Urk. 69 S. 40 f., S. 66 f., S. 84 f. und S. 99 ff.): Zunächst wurden die

Escrow-Gebühren von zusammen USD 8'850 (USD 3'850 und USD 5'000) bezahlt. Die übrigen USD 2'091'150 (USD 2.1 Mio. abzüglich USD 8'850) wurden wie folgt gemäss Anweisung der E._____ bzw. von Q._____ und des Beschuldigten überwiesen bzw. verteilt: USD 405'500 an Q._____ privat, USD 170'000 an den Beschuldigten privat, USD 88'085 an BD._____ privat, USD 65'000 an BY._____ privat, USD 159'650 an die CC._____ Inc. (inkl. Anteil BX._____), USD 115'000 an verschiedene Broker, USD 50'000 an L._____ (als Abgeltung seiner "Dienstleistungen" im Zusammenhang mit den falschen Vermögens- und sonstigen Auskünften zur E._____) sowie USD 175'000 an die Anwaltskanzlei BR._____ in "Brasilien" (offenbar als letzte Teilzahlung des Kaufpreises der beiden BG._____'s, welche E._____ im April 2010 von BT._____ S.A. erworben hatte). Die restlichen USD 862'915 gingen an die E._____ bzw. an deren Rechtsvertreter, Rechtsanwalt BE._____. Die Überweisungen der an den Beschuldigten geflossenen USD 170'000 erfolgten wie folgt: Der Beschuldigte erhielt aus den drei Vorauszahlungen von Rechtsanwalt BE._____ auf sein Privatkonto bei der I._____ AG am 18. Mai 2011 USD 100'000 bzw. umgerechnet Fr. 87'263.70 (Urk. 44901099), am 24. Juni 2011 USD 30'000 bzw. umgerechnet Fr. 24'844.77 (Urk. 44901104) und am 10. August 2011 USD 40'000 bzw. umgerechnet Fr. 29'142.– (Urk. 44901109). Mit dieser zweckwidrigen Verwendung der Vorauszahlungsgebühren ist erstellt, dass wahrheitswidrig über die Tatsache getäuscht wurde, dass die E._____ die jeweiligen Vorauszahlungsgebühren vertragsgemäss für die konkreten Funding Commitment-Geschäfte verwenden werde. 2.5.3. Täuschung über den Willen und die Fähigkeit, die Vorauszahlungsgebühren zurückzuerstatten Der Beschuldigte und die Verteidigung machen geltend, dass es zwar stimme, dass für den Fall, dass die Bemühungen der E._____ um die Finanzierung nicht

- 48 - erfolgreich sein sollten, die einbezahlten Vorauszahlungsgebühren hätten zurückbezahlt werden sollen. Indes sei diese Fälligkeit nie eingetreten, da sämtliche drei Finanzierungssuchende nicht die nötigen Informationen und Unterlagen besorgt hätten, damit die Projekte hätten finanziert werden können. Bei der M._____ sei dies das Portfolio "Real Estate Owned by Financial Institutions" gewesen, bei der AT._____ die unwiderruflichen Kaufzusagen/Abnahmeverträge für Mineralwasser sowie die Beibringung einer Bürgschaft der AZ._____ und im Falle der AQ._____ das Vorliegen aller Detailzahlen. Ohne diese Informationen und Unterlagen sei trotz Erfüllungswille die Finanzierung des Projekts nicht zu realisieren gewesen, folglich habe auch kein Rückerstattungsanspruch entstehen können. Hätten die Finanzierungssuchenden die benötigten Informationen und Unterlagen geliefert, so wäre die Finanzierung zu bewerkstelligen gewesen (u.a. Urk. 50 Rz. 35 ff., Rz. 63 und Rz. 153; Urk. 102 S. 10 ff., S. 18-20 und S. 22 f.; Urk. 51302114; Urk. 51301189; Urk. 51301192; Urk. 51301291; Prot. II S. 16 f. und S. 29-31). Bei der M._____ komme hinzu, dass gemäss dem "Funding Commitment" im Falle des Nichtzustandekommens der Finanzierung die Vorauszahlungsgebühr von der E._____ nur dann zurückzuerstatten gewesen wäre, wenn sich die M._____ keine absichtliche Falschdarstellung ("no intentional misrepresentation") hätte zu Schulden kommen lassen. Dies sei indes der Fall gewesen, sei es doch vorher um einen Neubau und beim neuen Projekt um eine Refinanzierung einer bestehenden Immobilie gegangen (Urk. 50 Rz. 34; Urk. 102 S. 14). Die Rückzahlungsverpflichtungen der E._____ und – im Falle der M._____ und AT._____ – des Beschuldigten persönlich ergeben sich aus den Dokumenten "Guarantee on Underwriting Fee" und den "Funding Commitments" ("Reimbursement Undertaking"). Gemäss den entsprechenden Vereinbarungen werden die überwiesenen Vorauszahlungsgebühren zurückerstattet, wenn

es E._____ nicht gelingen sollte, die Finanzierungen zu bewerkstelligen. Zu den entsprechenden Dokumenten und Aktenbelegstellen kann auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 35 ff., S. 62 ff., S. 78 ff.). Bei der AT._____ wurden noch weitere Sicherheiten (Wechsel, "Waiver of protest", "Consent to Judgment") abgegeben. Auch diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 77 ff.). Im

- 49 - Falle der AT._____ wurde zudem die zunächst vereinbarte Vorauszahlungsgebühr von USD 2.4 Mio. gemäss dem "Letter of Understanding" in der Folge auf USD 1.2 Mio. reduziert (vgl. Urk. 69 S. 76 ff.). Zur M._____ ist ergänzend auszuführen, dass die von der Verteidigung im "Funding Commitment" genannte Klausel ("In the absence of any intentional misrepresentation"; Urk. 63501015) weder im "Funding Commitment"-Vertrag noch in einem anderen Vertrag bzw. Dokument definiert wurde. Was damit genau gemeint sein soll und warum konkret das Verhalten der M._____ darunter fallen soll, ist somit unklar und wird auch weder vom Beschuldigten noch von der Verteidigung konkretisiert. Auffallend ist, dass diese Klausel in der für die Frage der Rückstattung in erster Linie relevanten "Guarantee on Underwriting Fee" keinen Eingang gefunden hat. Dort ist die einzige Bedingung für die Rückzahlung der Vorauszahlungsgebühr – wie erwähnt – das Nichtzustandekommen der Finanzierung. Im Rahmen der Vertragsauslegung geht das speziellere Dokument "Guarantee on Underwriting Fee" dem allgemeinen Dokument "Funding Commitment" vor. Da beide Dokumente von Seiten der E._____ verfasst wurden, sind allfällige Unklarheiten zu ihren Lasten auszulegen. Bei der AQ._____ und der AT._____ findet sich dieser allgemeine Vorbehalt zur Rückzahlungsverpflichtung denn auch nicht. Im Rahmen der Vertragsauslegung ist ausserdem festzuhalten, dass die Vorauszahlungsgebühren zur Begleichung von zweckgebundenen Auslagen und Gebühren verwendet werden sollten, welche im Falle des Nicht-Zustandekommens der Finanzierung zum grössten Teil entfallen. Somit ist es auch logisch und folgerichtig, dass diese Vorauszahlungsgebühren im Falle eines Scheiterns der Finanzierung zurückzuerstatten waren. Aus all diesen Gründen sind die Einwendungen der Verteidigung und des Beschuldigten, dass die Gegenparteien ihren Pflichten, wie der Lieferung von Informationen etc., nicht nachgekommen seien, offensichtlich als Schutzbehauptungen zu werten. Auffallend ist, dass diese "Vorbehalte" mit Bezug auf sämtliche drei Geschäfte geltend gemacht werden, was nur damit zu erklären ist, dass – da die Gelder direkt nach deren Eingang verteilt wurden – von vornherein kein Wille zu einer Rückzahlung bestand. Sinn und Zweck dieser abgegebenen Garantieerklärungen

- 50 - (und im Falle der AT._____ der weiteren Sicherheiten) war offensichtlich die Schaffung eines zusätzlichen Anreizes für die Überweisung und Freigabe der Vorauszahlungsgebühren, da damit der Eindruck erweckt wurde, dass es sich bei diesen um eine risikolose Zahlung handle. So sagte der Beschuldigte selber im Falle der AT._____ auf die entsprechende Frage aus, dass er bestätigen könne, dass die AT._____ grossen Wert darauf gelegt habe, dass die umgehende Rückzahlung des Deposits, dieser Anzahlung, gesichert gewesen sei, für den Fall, dass die Finanzierung nicht zustande komme (vgl. Urk. 51301298: "Darauf zielt das Ganze ab."). Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass die Abgabe der Rückzahlungsgarantien und im Falle der AT._____ der weiteren Sicherheiten einzig zum Zweck erfolgten, dass die Vorauszahlungsgebühren überwiesen wurden. Bei den Vertragspartnern wurde dabei der Eindruck erweckt, dass die E._____ – und teilweise der Beschuldigte persönlich – willens seien, diese Gebühren im Falle des Scheiterns

der Finanzierung zurückzuzahlen, während in Tat und Wahrheit diese Absicht nicht bestand, da – wie oben dargelegt – die Gelder nicht zum Zweck der Funding Commitments Verwendung fanden, sondern unmittelbar nach deren Eingang unter den Beteiligten – und auch zu Gunsten des Beschuldigten – verteilt wurden. Der Beschuldigte wusste um diese unmittelbare Verteilung der Gelder. Dass seine Behauptung, von den einzelnen Überweisungen keine Kenntnis gehabt zu haben (Urk. 51302038 und Urk. 50 Rz. 95), eine Schutzbehauptung darstellt, ist allein schon durch die Tatsache, dass er jeweils in die Verteilung involviert war und er im Falle der M.____ und der N.____/AQ.____ am 16. Mai 2011 und am 9. August 2011 sogar selber der CA.____ Inc. die Anweisungen gab, wie die Vorauszahlungsgebühren zu verwenden bzw. zu überweisen waren und es im Falle der AT.____ eine diesbezügliche Handnotiz des Beschuldigten gibt, nachgewiesen (zu den Details und Belegstellen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, vgl. Urk. 69 S. 40 ff., S. 66 f. und S. 84 f.). Der Beschuldigte wusste zudem, dass keinerlei Vorkehrungen getroffen wurden, um allfällige Rückzahlungen der vereinnahmten Vorauszahlungsgebühren in irgend einer

- 51 - Form sicherzustellen (vgl. u.a. Urk. 51301202 f., Urk. 51301308, Urk. 51301333 und Urk. 51302047 f.). Da von Anfang an kein Wille zur Rückzahlung bestand, ist auch der Einwand der Verteidigung und des Beschuldigten betreffend die angeblich nicht erfüllten Mitwirkungspflichten der Finanzierungssuchenden irrelevant, zumal die Täuschungshandlungen zu Zeitpunkten stattfanden, als noch gar nicht klar war und auch nicht klar sein konnte, ob ein Rückerstattungsanspruch entstehen würde. Wenn die Verteidigung geltend macht, dass keine Verpflichtung bestanden habe, die Gebühr für die Rückzahlung sicherzustellen, da keine Werterhaltungspflicht stipuliert worden sei und auch eine Versicherung die Prämien nicht sicherzustellen habe, bis das Schadensereignis eintrete, und weiter auch die E.____ bzw. der Beschuldigte willens gewesen seien, die entsprechenden Finanzierungen zu arrangieren (Urk. 50 Rz. 44, Rz. 62 und Rz. 94; Urk. 102 S. 10- 14), so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Gebühren von vornherein zweckentfremdet wurden und diesbezüglich Täuschungen stattfanden. Dasselbe gilt für die Behauptung des Beschuldigten, dass die Diskussion über die Rückzahlung obsolet sei, wenn man die Finanzierung arrangiere (Urk. 51301308). Mit dem vertragswidrigen Verhalten und den Täuschungen manifestierten sich die Rückzahlungspflichten bzw. zumindest deren Sicherstellung unmittelbar. Dies umso mehr, als dass auch keine Erfüllungsfähigkeit der E.____ bestand, diese Gebühren zurückbezahlen. Dass diese Erfüllungsfähigkeit nicht gegeben war, wurde vorstehend schon dargelegt (vgl. Ziffer II. 2.3.2.). Der Beschuldigte musste denn auch selber einräumen, dass die E.____ mit Blick auf deren finanziellen Verhältnisse effektiv gar nicht in der Lage gewesen wäre, allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Finanzierungssuchenden bzw. Investoren nachzukommen, auch seien keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen worden (Urk. 51302047 f.: "Effektiv, wenn man die Bilanz und Erfolgsrechnung und den Cash Flow anschaut, nein."; vgl. ebenso Urk. 51301198, Urk. 51301200, Urk. 51301317, Urk. 51301333). Dies hat auch Q.____ bestätigt (Urk. 50102128). Zur Untermauerung der Täuschung über die Rückzahlungswilligkeit und -fähigkeit wurden zudem noch diverse Urkunden unter anderem als Finanzierungsnachweise verwendet (vgl. nachfolgend Ziffer II. 2.5.4.). Der Beschuldigte macht hierzu

- 52 - geltend, dass die E.____ oder zumindest er immer gewillt gewesen sei, die Verträge zu erfüllen, mithin die Finanzierungen zu arrangieren. Für die Funding Com-

mitment-Geschäfte sei es somit gar nicht nötig gewesen, den Finanzierungssuchenden Kapitalnachweise der E._____ vorzulegen, da die Finanzierungen nicht mit eigenen Mitteln der E._____, sondern mit Mitteln von Dritten hätten erfolgen sollen. E._____ sei nur verpflichtet gewesen, die Finanzierungen zu vermitteln (Urk. 51302030 f., Urk. 51302033). Auch die Verteidigung führte aus, dass die Finanzierung nicht durch E._____ erfolgt wäre und daher deren finanzielle Lage nicht von Belang gewesen sei. Somit sei es auch nicht notwendig gewesen, einen Finanzausweis beizubringen. Dass dennoch solche Vermögensausweise ausgestellt worden seien – ohne Wissen und Willen des Beschuldigten – könne diesem nicht angelastet werden (Urk. 50 Rz. 31 und Rz. 43). Dieser Auffassung des Beschuldigten und der Verteidigung kann nicht gefolgt werden. Gemäss den Dokumenten "Joint Escrow Instructions" hatte die E._____ einen Finanzierungsnachweis zu erbringen und zwar nicht nur gegenüber der CA._____ Inc. bzw. Rechtsanwalt AS._____, sondern selbstredend in erster Linie gegenüber dem Finanzierungssuchenden bzw. dem Investor, mithin der M._____, der AQ._____/N._____ und der AT._____/B._____ C._____. Sinn und Zweck dieses Finanzierungsnachweises war offensichtlich, dass diejenigen Personen bzw. Gesellschaften, welche das Geld überwiesen, die Gewissheit haben sollten, dass die E._____ in der Lage sein würde, im Falle des Nichtzustandekommens der Finanzierung die vereinnahmte Vorauszahlungsgebühr innert Frist zurückzuerstatten. Es ging mithin nicht darum, dass das (gesamte) Finanzierungsgeschäft hätte sichergestellt werden sollen, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen als Schutzbehauptung zu würdigen sind. Es ging vielmehr um die Verstärkung des vorgetäuschten Erfüllungswillens und der vorgetäuschten Erfüllungsfähigkeit betreffend die allfällige Rückzahlung der Vorauszahlungsgebühr im Falle des Nichtzustandekommens der Finanzierung durch die Vorlage von entsprechenden Nachweisen. Es kann diesbezüglich ergänzend auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 35 f., S. 54 f., S. 63, S. 72 f., S. 81). Dass ein Finanzierungsausweis beigebracht werden musste, bestätigte auch Q._____ (Urk. 51302075).

- 53 - Der Beschuldigte machte ausserdem geltend, dass er kaum persönliche Garantien unterzeichnet hätte, wenn er nicht davon ausgegangen wäre, dass man die Transaktion, welche dahinterstehe, auch tatsächlich durchführen könne (Urk. 51201203). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte hierzu ausführte, dass es die "Amerikaner" gewesen seien, welche gewollt hätten, dass er auch persönlich die Rückzahlungsverpflichtung übernehme. Für ihn sei es nicht so gewesen, dass auch er eine Bürgschaft übernommen habe, sondern es sei eine moralische Verpflichtung gewesen, um die Rückzahlung bemüht zu sein (Urk. 51302048). Er hatte somit gar nie die Absicht, persönlich in finanzieller Hinsicht für diese Rückzahlungsverpflichtungen aufzukommen, sondern ging lediglich von einer "moralischen Verpflichtung" aus. Dies zeigt sich auch dadurch, dass er selber keinerlei Zahlungen leistete und gegenüber sämtlichen Founding Commitment-Geschäften geltend macht, dass die Gegenseite ihren Pflichten nicht nachgekommen sei. Es war ihm sicherlich auch bewusst, wie schwierig die internationale Durchsetzbarkeit solcher Verträge ist. Erstellte ist damit, dass die Finanzierungssuchenden/Investoren über den Willen und die Fähigkeit der E._____, die Vorauszahlungsgebühr zurückzuerstatten, getäuscht wurden. Angesichts dieses Beweisergebnisses erübrigt sich eine Befragung von Rechtsanwalt AS._____ und C._____, und die im Rahmen der Berufungsverfahren von der Verteidigung erneut gestellten Beweisanträge (Prot. II S. 34) sind demgemäss abzuweisen. 2.5.4. Gebrauch von

gefälschten bzw. falschen Urkunden Dass die im Zusammenhang mit den drei Funding Commitment-Geschäften verwendeten Urkunden teils unwahre Tatsachen enthalten haben und teilweise gefälscht waren und damit ein falsches Bild von der E._____ suggeriert haben, wird weder von der Verteidigung noch vom Beschuldigten bestritten (u.a. Urk. 51301281 f., Urk. 51302029 ff, Urk. 50 Rz. 27, Rz. 29, Rz. 56 ff., Rz. 83 ff. und Rz. 107). Dass der Beschuldigte diese Dokumente selber gefälscht habe, wird ihm nicht vorgeworfen (Urk. 19 und Urk. 47 Rz. 78). Die einzelnen in der Anklage aufgeführten Dokumente wurden dem Beschuldigten im Laufe der Untersuchung vorgehalten. Die Vorinstanz hat diese Dokumente und die diesbezüglichen

- 54 - Aussagen des Beschuldigten wiedergegeben und ausführlich gewürdigt. Auf diese Erwägungen kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 69 S. 51 ff., S. 69 ff., S. 88 ff.). Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Vorinstanz – mit Ausnahme von zwei Dokumenten, auf welche noch einzugehen ist – davon ausging, dass dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden könne, dass er von den vorgelegten – unbestrittenermassen falschen und unwahren Dokumenten – konkrete Kenntnis hatte. Ob der Beschuldigte sich diese Handlungen der "Amerikaner" anrechnen zu lassen hat, wird unter Ziffer II. 2.5.5. f. zu erörtern sein. An dieser Stelle ist zunächst auf die beiden Dokumente einzugehen, gemäss welchen die Vorinstanz eine direkte konkrete Kenntnis des Beschuldigten als erstellt erachtet, nämlich das Schreiben von J._____ von der Bank K._____ an die E._____ bzw. den Beschuldigten vom 24. März 2011 (Urk. 47001038, Urk. 46702343 ff.) und die E-Mail von L._____ von der Bank F._____ an die E._____ bzw. den Beschuldigten vom 21. April 2011 (Urk. 64201299 f.). Bezüglich dieser beiden Dokumente sieht die Vorinstanz auch den Tatbestand der Urkundenfälschung (Gebrauch) im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB als erfüllt (Urk. 50 S. 109 ff.). Darauf wird unter Ziffer II. 2.6. einzugehen sein. a) Schreiben von J._____ von der Bank K._____ an die E._____ bzw. den Beschuldigten vom 24. März 2011 Am 24. März 2011 erhielt der Beschuldigte eine E-Mail von J._____ von der Bank K._____ (Urk. 46702344). In dem der E-Mail angehängten Schreiben bestätigte J._____ namens der Bank K._____ gegenüber der E._____ bzw. dem Beschuldigten, dass die Bank K._____ die "transactional/booking bank on behalf of E._____ AG" sei, dass diese zurzeit "the financial capability of an amount up to but not to exceed US\$ 308,000,000.00 in United States Dollars and Euro currencies" habe und dass diese Mittel "clean, cleared, and free of any liens or encumbrances" seien (Urk. 47001038). Das angehängte Schreiben war an den Beschuldigten gerichtet ("Dear Mr. A._____", Urk. 47001038), ebenso die E-Mail ("Mr. A._____", Urk. 46702344). Weiter geht aus der E-Mail hervor, dass es der Beschuldigte war, welcher ein solches Bestätigungsschreiben bei J._____ ange-

- 55 - forderte hatte, antwortete J._____ doch "as for your request attached find the letter". Der Beschuldigte leitete die E-Mail umgehend an BD._____ weiter, mit Kopie an Q._____ (Urk. 46702343 f.), worauf BD._____ sie an BX._____ weiterleitete, mit Kopie an BY._____ (Urk. 46702343). Der Inhalt dieses Schreibens war unwahr, verfügte die E._____ doch im anklagerelevanten Zeitraum über keine nennenswerten finanziellen Mittel, insbesondere nicht über solche in der Höhe von USD 308 Mio. Es kann diesbezüglich auf die Erwägungen unter Ziffer II. 2.3.2. verwiesen werden. Der Beschuldigte machte hierzu geltend, dass BD._____ Kontakt mit CD._____ gehabt habe, welcher offenbar Mittel eines Kunden bei der Bank K._____ verwaltet habe. Gemäss Aussage von Q._____ sei dieser Kunde bereit gewesen, gegen eine Gebühr seine Mittel der

E._____ für risikofreie Transaktionen im eigenen Na- men und auf eigene Rechnung zur Verfügung zu stellen. Entsprechend habe dann die Bank K._____ bestätigt, dass diese Mittel für die Transaktionen der E._____ zur Verfügung stünden. Darin werde nicht bestätigt, dass die E._____ Kunde der Bank sei bzw. dass es sich um Mittel der E._____ handle, sondern nur, dass diese darüber verfügen könne. Daher habe er keine Zweifel am Wahrheits- gehalt dieses Schreibens gehabt, sonst hätte er es nicht weitergeleitet (Urk. 51302032 und Urk. 51302051). Auch die Verteidigung führt diesbezüglich aus, dass in diesem Schreiben keine falschen Angaben betreffend die Kundenbe- ziehung und die Vermögenswerte der E._____ gemacht würden (u.a. Urk. 50 Rz. 157). Diese Ausführungen erweisen sich als lebensfremd und sind daher als Schutzbehauptung zu werten. Weshalb sollte ein "Kunde" – dessen Name im Üb- rigen nie genannt wurde – einer E._____, welche über keinerlei nennenswerte fi- nanzielle Mittel verfügte, USD 308 Mio. zur Verfügung stellen, und dies sogar noch "risikofrei"? Irgendwelche diesbezüglichen Nachweise oder Verträge wurden denn auch nicht vorgelegt. Damit eine Bestätigung einer Bank, dass eine Gesellschaft, vorliegend die E._____, zurzeit "the financial capability of an amount up to but not to exceed US\$ 308,000,000.00 in United States Dollars and Euro currencies" habe und dass diese Mittel "clean, cleared, and free of any liens or encumbrances" seien, wahr - 56 - ist, müssten diese Mittel der E._____ vertraglich auch tatsächlich zustehen und die E._____ müsste über diese wirklich faktisch im Sinne von Liquidität verfügen können. Dies war indes nicht der Fall, das Schreiben ist daher klar unrichtig. Ebenso ist die Angabe "transactional/booking bank on behalf of E._____ AG" falsch. Die E._____ verfügte über kein Konto (auch nicht zur Vornahme von Transaktionen) bei dieser Bank. Somit ist festzuhalten, dass dieses Schreiben un- wahre Tatsachen enthielt. Es sollte ohne Zweifel als Finanzierungsnachweis der E._____ dienen und unmittelbar zur Täuschung der Investoren verwendet wer- den. Dies zeigt allein schon der Umstand, dass der Beschuldigte dieses Schrei- ben angefordert und nach dessen Erhalt umgehend an BD._____ weiterleitete. b) E-Mail von L._____ von der Bank F._____ an die E._____ bzw. den Beschul- digten vom 21. April 2011 Am 21. April 2011 erhielt der Beschuldigte eine E-Mail von L._____ von der Bank F._____ (Urk. 64201300). Darin bestätigte L._____ namens der Bank F._____, dass es sich bei der E._____ um eine gut bekannte Kundin der Bank handle, dass sich die E._____ in guten finanziellen Verhältnissen befinde und dass die E._____ eine hohe geschäftliche Integrität aufweise. Weiter bestätigte er, dass die von der Bank betreuten Konten der E._____ zur vollsten Zufriedenheit der Bank verwen- det würden und dass der aktuelle Saldo darauf weit über USD 2.4 Mio. betrage ("Dear Mr. A._____. We herewith confirm on your request that E._____ AG is a well known client to us, is in good financial standing and of high business integrity. The accounts maintained with us are operated to our full satisfaction and are currently well in excess of US\$ 2.4mio."). Gemäss Anklageschrift habe diese E- Mail effektiv nicht L._____ von der Bank F._____, sondern Q._____ verfasst (Urk. 10 Rz. 38). Der Inhalt dieser E-Mail ist komplett unwahr. Wie unter Zif- fer II. 2.3.2. ausgeführt, hatte die E._____ selber weder bei der Bank F._____ noch bei einer anderen Bank Kontoguthaben von weit über USD 2.4 Mio., und sie konnte auch nicht tatsächlich über ein entsprechendes Kontoguthaben einer Dritt- person verfügen. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte geltend, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt, im Laufe der Untersuchung, er- fahren habe, dass (nicht L._____, sondern) Q._____ diese E-Mail verfasst habe

- 57 - (Prot. II S. 26). Diese Behauptung steht jedoch im Widerspruch zu seiner in der Untersuchung gemachten Aussage, wonach Q._____ ihm gesagt habe, dass L._____ ihn gebeten habe, das selbst so zu verfassen (Urk. 51301197). Dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt keine Kenntnisse von den Vorgängen zwischen Q._____ und L._____ gehabt haben soll (so auch die Verteidigung in Urk. 50 Rz. 117), ist auch dadurch widerlegt, dass diese E-Mail einerseits an den Beschuldigten gerichtet war und andererseits dieser die E-Mail umgehend direkt an Rechtsanwalt AS._____ sowie an BX._____ und BY._____ weiterleitete, sogar mit Kopie an BD._____ (Urk. 64201299 f.). Dies mit dem Vermerk: "Please find below the bank reference as provided by one of our bankers." BY._____ liess sie am 22. April 2011 erneut Rechtsanwalt AS._____ zukommen, mit Kopie an den Beschuldigten. Dabei wies BY._____ explizit darauf hin, dass mit dieser E-Mail von der Bank F._____ bestätigt sei, dass die E._____ ausreichend Bargeld habe, um die USD 2.4 Mio. zu decken (Urk. 64201299). Der Beschuldigte hatte mithin nicht nur Kenntnis vom unwahren Inhalt der E-Mail, sondern wusste und wollte auch, dass diese von den "Amerikanern" verwendet wurde. Er gab auch zu, diese weitergeleitet zu haben (Urk. 51301197). Dass er dessen Inhalt kannte, räumte der Beschuldigte selber ein, ebenfalls, dass er wusste, dass das Vorgehen so mit Q._____ und L._____ abgemacht wurde ("L._____ hatte Kenntnis davon, dass man das Mail so verfasst. Er hatte es quasi in Auftrag gegeben. Es war mit ihm abgesprochen, dass es so gemacht wird"; Urk. 51301197). Der Beschuldigte wusste ebenfalls, dass die E._____ bei der Bank F._____ zu diesem Zeitpunkt über kein Geld verfügte (Urk. 51301198). Wenn er geltend macht, dass dies für ihn "nicht weiter problematisch" gewesen sei, da sie ja die BG._____ 's gehabt hätten, welche sie nach der Emission in die Bank F._____ hätten einbringen wollen bzw. er auf die Promissory Notes der BU._____ verweist (Urk. 51301198; so auch im Berufungsverfahren: vgl. Prot. II S. 26), so ist dies – wie schon verschiedentlich erwogen – als reine Schutzbehauptung zu würdigen. Ebenso ist es als nachgeschobene Schutzbehauptung zu werten, wenn er geltend macht, dass er selber über die Wechsel der BU._____ getäuscht worden sei (Prot. II S. 43). Zudem ist die E-Mail auch in einem weiteren Punkt falsch, handelte es sich bei der E._____ doch nicht um eine gut bekannte Kundin der Bank F._____.

- 58 - Die Kontoeröffnung erfolgte erst anfangs April 2011 (Urk. 45308328 f.). Diese E-Mail sollte somit offensichtlich als Finanzierungsnachweis der E._____ dienen und unmittelbar zur Täuschung verwendet werden. 2.5.5. Fazit Arglist Mit der Vorinstanz – auf deren ausführliche Erwägungen ergänzend zu verweisen ist (Urk. 69 S. 56 f., S. 73 f. und S. 93 ff.) – kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte von den Schreiben von J._____ von der Bank K._____ und von der E-Mail von L._____ von der Bank F._____ konkrete Kenntnisse hatte und wusste, dass diese falsch waren und als Finanzierungsnachweis der E._____ dienen sollten. Ebenso wusste und wollte er, dass diese Dokumente unmittelbar zur Täuschung über den Erfüllungswillen und der Erfüllungsfähigkeit der E._____ betreffend allfällige Rückzahlung der Vorauszahlungsgebühren verwendet werden sollten. Und auch wenn er – dies kann ihm nicht nachgewiesen werden – keine konkreten Kenntnisse von den weiteren zur Täuschung eingesetzten unwahren und täuschenden Informationen bzw. Urkunden hatte, so wusste er doch um die laufenden Vertragsverhandlungen, und er wusste um die Zweckgebundenheit der zu leistenden Vorauszahlungsgebühren. Er wusste ebenso, dass diese Vorauszahlungsgebühr im Falle eines Scheiterns der Finanzierung zurückzuerstatten war und dass die E._____ mittels eines Finanzierungsnachweises ihre Fähigkeit und ihren Willen, diese Rückerstattung auch vornehmen zu können, nachweisen musste. Er wusste ferner, dass die E._____ über keine ausreichenden liquiden und

werthaltigen Vermögenswerte verfügte. Er musste daher davon ausgehen und nahm es damit zumindest in Kauf, dass "die Amerikaner" neben dem Schreiben von J. _____ von der Bank K. _____ und der E-Mail von L. _____ von der Bank F. _____ (diesbezüglich besteht direkter Vorsatz) auch noch weitere unechte oder zumindest unwahre bzw. täuschende Informationen und Urkunden zur E. _____ (diesbezüglich besteht zumindest Eventualvorsatz) zur Täuschung verwendeten. Ohne diese Täuschungen wären die Geschäfte nicht abgeschlossen und die Vorauszahlungsgebühren nicht überwiesen bzw. freigegeben worden. Er wusste und wollte auch, dass die überwiesenen Vorauszahlungsgebühren in der Folge zweckentfremdet wurden, indem sie direkt an die Beteiligten (und auch an ihn

- 59 - selbst) verteilt wurden. Der Beschuldigte wusste, dass bei der Darstellung der tatsächlichen Situation (weder Vorliegen eines Erfüllungswillens noch einer Erfüllungsfähigkeit der E. _____, zweckwidrige Verwendung der Gebühren) und Vorlage von echten Unterlagen weder die Funding Commitment-Geschäfte zustande gekommen, noch die Vorauszahlungsgebühren überwiesen bzw. freigegeben worden wären. Im Übrigen hatte der Beschuldigte genügend berufliche Erfahrungen, um über die wesentlichen Abläufe Kenntnis zu haben und war aufgrund der von ihm übernommenen Funktionen und Aufgaben bei der E. _____ auch verpflichtet, sich um die Geschäfte, welche diese abschloss, zu kümmern. Die Behauptung, er habe von den kriminellen Machenschaften "der Amerikaner" nichts mitbekommen, ist aufgrund sämtlicher dargelegter Umstände und Belege klar als Schutzbehauptung zu würdigen. Soweit der Beschuldigte die ihm infolge seiner Funktion bei der E. _____ obliegende Pflicht zur Nachforschung vermied, um die Wahrheit nicht erfahren zu müssen, ist ihm zumindest eventualvorsätzliches Handeln vorzuwerfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2012 vom 18. Juli 2013 E. 1.2). Exemplarisch zeigt dies folgende Aussage des Beschuldigten: "Ich hatte zu jenem Zeitpunkt auch keine Veranlassung dazu, anderen Leuten auf die Finger schauen zu müssen, um zu sehen, wie sie ihre "Kreativität" ausleben" (vgl. Urk. 51301282). Anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz sah er das Problem in seiner Doppelrolle als Head of Structured Finance und Verwaltungsratspräsident. Die Rolle als Verwaltungsratspräsident sei eher eine langfristige, und es sei immer eine Frage, wie man das Ganze handhaben möchte (Prot. I S. 18). Als Verwaltungsratspräsident und Head of Structured Finance hatte der Beschuldigte indes genau die Aufgabe, sich um die wesentlichen Inhalte der getätigten Geschäfte und die finanzielle Lage der Gesellschaft zu kümmern und dafür zu sorgen, dass die durch die Gesellschaft geschlossenen Verträge einerseits finanziell erfüllt werden konnten und andererseits nicht mittels krimineller Machenschaften zustande kamen. Der Beschuldigte musste vor Vorinstanz denn auch einräumen, dass er in seiner Rolle als Verwaltungsratspräsident "genauer hätte hinsehen müssen" (Prot. I S. 18). Weiter manifestierte sich mit der zweckentfremdeten Verteilung der Vorauszahlungsgebühren, wovon der Beschuldigte selbst profitierte, ebenfalls

- 60 - sein Einverständnis mit dem Vorgehen der "Amerikaner". Gerade der Fall AT. _____ – welche zusätzliche Sicherheiten verlangte – zeigt, dass die Beteiligten nicht davor zurückschreckten, die Täuschung auch mit weiteren Machenschaften (Wechsel, "Waiver of protest", "Consent to Judgment", vgl. Urk. 69 S. 77 ff.) zu verstärken. Dass die E. _____ nicht erfüllungsfähig war, konnten die Vertragspartner nicht überprüfen, bzw. es hätte dafür besonderer Mühen bedurft. Bei der Absicht der Zweckentfremdung der Vorauszahlungsgebühren und beim fehlenden Erfüllungswillen handelt es sich zudem um

sog. "innere Tatsachen", welche einer Überprüfung nicht zugänglich sind. In sämtlichen Fällen waren die Falschinformationen sorgfältig aufeinander abgestimmt. Auch war das Geflecht der involvierten Personen schwer zu durchschauen. Die Arglist im Sinne von Art. 146 StGB ist damit gegeben. 2.5.6. Zur Mittäterschaft im Besonderen Dass BD._____, BX._____, BY._____ sowie Q._____ und der Beschuldigte im Zusammenhang mit den Funding Commitment-Geschäften zusammenarbeiteten und untereinander in regem Austausch und Kontakt standen, ergibt sich aus den gesamten bisher gemachten Erwägungen und den entsprechenden Dokumenten und Korrespondenzen. Dies stellt auch der Beschuldigte nicht in Abrede (vgl. u.a. Urk. 51301184, Urk. 51301194 und Urk. 51301195: "Das Geschäftsmodell funktioniert halt so. Die ganzen Diskussionen im Vorfeld von Geschäften wurde von CC._____ gemacht. Sie bezeichneten sich auch als Processing Agent. Sie führten die einleitenden Konversationen mit potentiellen Geschäftspartnern, bereiteten uns Verträge vor und so weiter."). Der Tatbeitrag des Beschuldigten war dabei wesentlich. Ohne seine Handlungen (so unterzeichnete er u.a. die Verträge für die E._____) und sein Mitwirken hätten die Delikte nicht in der Art und Weise ausgeführt werden können, wie dies geschah (vgl. zum Ganzen u.a. BGE 135 IV 152, 155 E. 2.3.1; BGE 133 IV 76, 82 E. 2.7; BGE 130 IV 58, 66 E. 9.2.1). Die Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der (oder gar Herrschaft über die) Ausführung der konkreten Straftat. Zur Anrechnung der kausalen Tatbeiträge der anderen Mittäter genügt es, wenn – wie im vorliegenden Fall – dem Beschuldigten eine massgebende "Mit-Tatherrschaft" begründende

- 61 - Beteiligung innerhalb seines (Eventual-) Vorsatzes vorzuwerfen ist. Dies ist vorliegend – insbesondere auch mit Bezug auf die durch die "Amerikaner" ohne konkrete Kenntnisse des Beschuldigten verwendeten Dokumente und Informationen – der Fall, wie ausführlich unter Ziffer II. 2.5.5. vorstehend erwogen wurde. Für die Mittäterschaft spricht zudem die Aufteilung der "Beute", vorliegend die unmittelbare Weiterleitung der eingegangenen Vorauszahlungsgebühren an die Beteiligten, wobei der Beschuldigte eine massgebende Rolle übernahm (vgl. zum Ganzen BSK StGB I-FORSTER, N 7 ff. zu Vor Art. 24 StGB). Ergänzend kann auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 24 ff. und S. 93 ff.). Nach dem Erwogenen schlägt die Argumentation der Verteidigung, wonach für ein unechtes Unterlassungsdelikt (Betrug durch Nichtintervention, mithin Täuschung durch Unterlassung) die notwendige Garantenstellung gemäss Art. 11 StGB nicht ersichtlich sei (Urk. 102 S. 25), fehl, zumal dem Beschuldigten eben kein Unterlassungsdelikt vorgeworfen wird, sondern vielmehr ein Handeln in Mittäterschaft. 2.5.7. Irrtum und Motivationszusammenhang (Anklageschrift Rz. 46-47) Infolge der arglistigen Täuschung hielten die Vertreter der M._____, der N._____ (Finanzierungssuchende: AQ._____) sowie C._____ & B._____ (Finanzierungssuchende: AT._____) die E._____ für eine etablierte und kapitalstarke Gesellschaft, welche in der Lage war und auch die Absicht hatte, die erhältlich gemachten Vorauszahlungsgebühren zweckgemäss für das betreffende Funding Commitment-Geschäft zu verwenden. Weiter wurde in ihnen die (falsche) Vorstellung geweckt, dass die E._____ im Falle eines Nichtzustandekommens der Finanzierung dem betreffenden Einzahler die Vorauszahlungsgebühr vollumfänglich zurückerstatten würde und sowohl erfüllungswillig als auch erfüllungsfähig war. Diese Vorstellungen entsprachen indessen nicht der Wahrheit. Die Getäuschten hielten damit quasi als "Zwischenerfolg" der arglistigen Täuschung die vorgespelte Tatsache für wahr (BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, N 126 ff. zu Art. 146 StGB). Der Beschuldigte wusste um die

Täuschungen und wollte, dass dadurch die Investoren/Gebührenzahler in einen Irrtum verfielen.

- 62 - 2.5.8. Vermögensdisposition (Anklageschrift Rz. 46-47) und Vermögensschaden (Anklageschrift Rz. 48-49) Mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 69 S. 96 f.), auf deren Erwägungen ergänzend verwiesen werden kann, ist festzustellen, dass die Investoren/Gebührenzahler die jeweiligen Vorauszahlungsgebühren (M._____: USD 400'000, N._____/AQ._____: USD 500'000 sowie C._____ & B._____/AT._____: USD 1.2 Mio.) nicht an die E._____ freigegeben hätten, wenn sie über die E._____ nicht arglistig getäuscht und in der Folge einem Irrtum unterlegen wären. Damit traten als weiterer "Zwischenerfolg" der arglistigen Täuschung die Vermögensdispositionen ein, welche die Getäuschten beeinflusst durch den Irrtum vornahm (vgl. BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, N 132 ff. zu Art. 146 StGB). Der Vermögensschaden besteht in der jeweils überwiesenen Vorauszahlungsgebühr, bei der M._____ im Umfang von USD 400'000, bei der N._____ im Umfang von USD 500'000 sowie bei C._____ & B._____ im Umfang von USD 1.2 Mio. (zum Ganzen vgl. BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, N 152 ff. zu Art. 146 StGB). Durch die zweckwidrige Verwendung dieser Gebühren durch die E._____ ohne Erbringung irgendwelcher Leistungen und aufgrund des Willens bzw. der entsprechenden Absicht, diese Gebühren nicht nur zweckwidrig zu verwenden, sondern auch im Wissen darum, dass kein Wille und keine Fähigkeit zu einer allfälligen Rückerstattung dieser Vorauszahlungsgebühren besteht, wurden die Investoren entsprechend in ihrem Vermögen geschädigt. Eine Rückerstattung fand denn auch nicht statt. Hinzuzufügen ist hierzu noch, dass sich die E._____ jeweils verpflichtet hat, im Falle eines Nichtzustandekommens der Finanzierung den Investoren die hinterlegte Vorauszahlungsgebühr vollumfänglich zurückzuerstatten, mithin inklusive der Escrow-Gebühren von USD 3'850 bzw. USD 5'000. Es kann ergänzend auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 96 f.). Diese hat sich auch einlässlich mit dem Einwand des Beschuldigten und der Verteidigung befasst, wonach die M._____ von der Versicherung der CA._____ Inc. bereits rund USD 78'000 erhalten haben soll (Urk. 51302040 und Prot. I S. 26, Urk. 50 Rz. 101). Die Vorinstanz kam diesbezüglich zu Recht zum Schluss, dass – soweit die Investoren tatsächlich bereits Schadenersatz erhalten hätten – dies im Rah-

- 63 - men der geltend gemachten Zivilansprüche zu berücksichtigen sei. Am strafrechtlich relevanten Vermögensschaden ändert sich freilich nichts, dieser beträgt insgesamt USD 2.1 Mio. 2.5.9. Bereicherung (Anklageschrift Rz. 50-55) Unter Ziffer II. 2.5.2. wurde dargelegt, wie die Vorauszahlungsgebühren in der Höhe von insgesamt USD 2.1 Mio. nach deren Überweisung an die Beteiligten verteilt wurden. Davon erhielt der Beschuldigte unbestrittenermassen USD 170'000 (Urk. 50 Rz. 95). Die Vorinstanz erachtete die unrechtmässige Bereicherung der Beteiligten und insbesondere des Beschuldigten (dieser im Umfang der erwähnten USD 170'000) als erstellt. Mit ihrer Vermögensdisposition bereicherten die Getäuschten gleichzeitig die Täter oder Dritte. Dem Schaden als Vermögensnachteil entspricht im vorliegenden Fall die Bereicherung als Vermögensvorteil. Weiter besteht zwischen Schaden und Bereicherung auch ein innerer Zusammenhang (Urk. 69 S. 99 ff.; BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, N 261 ff. zu Art. 146 StGB). Der Beschuldigte und die Verteidigung machen geltend, dass es sich bei den Überweisungen an den Beschuldigten zum Teil um die Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen bzw. Überbrückungskredite gehandelt habe, welche der Beschuldigte der E._____ oder Q._____ gewährt habe. Zwar hätten diese Rückzahlungen korrekterweise nicht direkt an

den Beschuldigten, sondern über die E._____ bzw. über Q._____ laufen sollen. Aber man habe das "aus Bequemlichkeit" so gemacht. Möglicherweise sei das "etwas unsensibel" gewesen (Urk. 50 Rz. 92 und Rz. 95; Urk. 51302037 f.). Bringe man nun diese Rückzahlungen und Rückvergütungen von den USD 170'000 in Abzug, so würden "netto" nur noch etwa Fr. 15'000 verbleiben, welche der Beschuldigte als Entgelt bzw. Gehalt im Zusammenhang mit den Aktivitäten der E._____ erhalten habe (Urk. 50 Rz. 95 und Rz. 102; Urk. 51302038). Anlässlich der Berufungsverhandlungen bezifferte er die Q._____ und der E._____ sowie der "V._____" "vorgeschossenen" Gelder auf rund USD 150'000 (Prot. II S. 14). Diese Einwendungen sind klar als Schutzbehauptung zu würdigen. Wenn tatsächlich Darlehen bzw. Kredite bestanden hätten,

- 64 - ten, so hätten hierzu konkrete Ausführungen gemacht werden können und gemacht werden müssen. Vorliegend ist nicht einmal klar, in welcher Höhe solche der E._____ bzw. Q._____ oder nunmehr auch der "V._____" gewährt worden sein sollen. Dokumente wurden ebenfalls keine vorgelegt. Zudem waren – wie mehrfach erwähnt – die Vorauszahlungen zweckgebunden, d.h. sie durften keinesfalls für angebliche Rückzahlungen von Schulden der E._____ – und schon gar nicht von Q._____ – verwendet werden. Auch von den Bereicherungen der übrigen Beteiligten und Dritten hatte der Beschuldigte Kenntnis, gab er doch entweder direkte Anweisungen, wie diese Beträge weiter zu verwenden bzw. zu überweisen waren, bzw. wusste davon und war damit einverstanden. Es kann ergänzend auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 99 ff.). Mit Eintritt des Vermögensschadens und der Bereicherung als Gegenstück ist der objektive Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 StGB (Erfolgsdelikt) vollendet. In den Randziffern 56 bis und mit 61 enthält die Anklageschrift unter dem Titel "Verhalten nach der umgehenden Aufteilung der Vorauszahlungsgebühr" noch Ausführungen zu verschiedenen Ereignissen und zum Verhalten von BD._____, BX._____, BY._____, Q._____ und dem Beschuldigten nach der Vereinnahmung bzw. der zweckwidrigen Verwendung der Vorauszahlungsgebühren durch die E._____. Da diese Ereignisse nach der Tatvollendung stattfanden und bei der Beurteilung der Tatbestandsmässigkeit keine Rolle spielen, ist darauf nicht weiter einzugehen. Dass weder die E._____ noch der Beschuldigte persönlich den von ihnen garantierten Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Investoren nachgekommen sind, wurde bereits erwähnt und ist auch unbestritten. 2.5.10. Bereicherungsabsicht Der Täter muss mit der Absicht handeln, sich selber oder einen Dritten unrechtmässig zu bereichern. Blosser Eventualabsicht reicht hierzu nicht aus, doch genügt es, dass der Täter den Vorteil für sich oder den Dritten will, sofern er denn eintritt. Dabei kann er auch bloss damit rechnen und es gegebenenfalls in Kauf nehmen, dass die Bereicherung überhaupt eintritt und diesfalls unrechtmässig wäre (BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, N 261 ff. zu Art. 146 StGB).

- 65 - Die Verteidigung macht geltend, dass der Beschuldigte jederzeit einen Erfüllungswillen gehabt habe und er davon überzeugt gewesen sei, dass die Finanzierungen zustande kommen würden und die E._____ ansonsten imstande sein werde, die Vorauszahlungsgebühren zurück zu leisten. Andernfalls hätte er auch keine persönliche Haftung übernommen (Urk. 50 Rz. 149; Urk. 102 S. 24). Gemäss den vorstehenden Erwägungen wusste der Beschuldigte um die arglistigen Täuschungen und die zweckwidrige Verwendung der Vorauszahlungsgebühren durch die E._____, ebenso um die Schädigung der Investoren an ihrem Vermögen und um die unrechtmässige

Bereicherung von sich selber, der E._____ und der weiteren Begünstigten. Diese Bereicherung war von Anfang an beabsichtigt, wusste der Beschuldigte doch – wie ebenfalls erwogen – um die schlechte finanzielle Lage der E._____ und deren fehlende Erfüllungsfähigkeit und deren fehlenden Erfüllungswillen. Durch die unverzügliche Verteilung der vereinnahmten Vorauszahlungsgebühren, mithin durch die Zweckentfremdung bei fehlender Rückerstattungsfähigkeit und fehlendem entsprechenden Willen, bevor auch nur eine Tätigkeit betreffend die Funding Commitment-Geschäfte durch die E._____ aufgenommen wurde, manifestiert sich zu jenem Zeitpunkt die Bereicherungsabsicht unmittelbar. Dass auch der Beschuldigte nie willens war, tatsächlich persönlich irgendwelche Sicherheiten zu leisten, zeigt nur schon der Umstand, dass er jegliche Verantwortung von sich weist und keinerlei Zahlungen geleistet hat. Es kann hierzu auf die Erwägungen unter Ziffer II. 2.5.3. verwiesen werden. Die Bereicherungsabsicht ist daher mit der Vorinstanz (Urk. 69 S. 105 f.) zu bejahen. 2.5.11. Gewerbmässigkeit (Anklageschrift Rz. 62) Der Täter handelt gewerbmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Gewerbmässigkeit soll demnach ein Dreifaches enthalten: Mehrfaches Delinquieren, die Absicht, damit ein Erwerbseinkommen zu erzielen und die Bereitschaft zur Verübung einer Vielzahl von Delikten der fraglichen Art (BSK StGB II-MAEDER/ NIGGLI, N 277 zu Art. 146 StGB und -NIGGLI/RIEDO, N 87 ff. zu Art. 139 StGB).

- 66 - Erstellt und unbestritten ist, dass Q._____ und der Beschuldigte privat innert ca. sieben Monaten USD 405'500 bzw. USD 170'000 aus ihrem deliktischen Verhalten erwirtschafteten und darüber hinaus noch USD 1'037'915 an die E._____ flossen (vgl. oben Ziffer II. 2.5.2.). Damit resultierten für Q._____ privat Einnahmen von über USD 50'000 pro Monat und für den Beschuldigten privat Einnahmen von über USD 20'000 pro Monat. Weder Q._____ noch der Beschuldigte erzielten im anklagerelevanten Zeitraum noch weiteres (rechtmässiges) Einkommen. Sie haben daher ihr Einkommen zumindest im damaligen Zeitraum im Wesentlichen aus den von der E._____ vereinnahmten Vorauszahlungsgebühren bestritten, wobei anklagerelevant drei Funding Commitment-Geschäfte sind und daher auch ein mehrfaches Delinquieren vorliegt. Daneben beabsichtigte die E._____ (und damit der Beschuldigte und Q._____) den Abschluss weiterer solcher Funding Commitment-Geschäfte bzw. war zumindest bereit dazu, sollten sich entsprechende Gelegenheiten bieten (wobei es auch tatsächlich zum Abschluss weiterer Geschäfte kam, hinsichtlich welcher indes Verfahrenseinstellungen erfolgten, vgl. Urk. 47 S. 53). Q._____ und der Beschuldigte übten damit ihre Tätigkeit für bzw. mit der E._____ nach der Art eines Berufes aus, weshalb eine gewerbmässige Tatbegehung vorliegt. Es kann ergänzend auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 106 ff.). Auf die Einwendung der Verteidigung, der Beschuldigte habe Ansprüche gegenüber der E._____ und Q._____ gehabt (kurzfristige Darlehen bzw. Überbrückungskredite), welche von den erhaltenen USD 170'000 in Abzug zu bringen seien und mithin "netto" nur noch etwa Fr. 15'000.– verbleiben würden, also rund Fr. 2'000.– pro Monat (Urk. 50 Rz. 95 und Rz. 102), wurde vorstehend unter Ziffer II. 2.5.9. schon eingegangen. Die Verwendung der Vorauszahlungsgebühren war zweckwidrig, weshalb sich der Beschuldigte mit Bezug auf seine Bereicherung selbstredend auch keine "Verrechnungen" anrechnen lassen kann. 2.5.12. Fazit rechtliche Würdigung

gewerbsmässiger Betrug Der Beschuldigte ist daher des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen. Dies in Mittäterschaft mit Q._____, welcher diesbezüglich bereits rechtskräftig verurteilt ist (DG190033-F).

- 67 - 2.6. Mehrfache Urkundenfälschung 2.6.1. Die Vorinstanz sieht mit Bezug auf die Weiterleitung des Schreibens von J.____ von der Bank K.____ vom 24. März 2011 und der E-Mail von L.____ von der Bank F.____ vom 21. April 2011 durch den Beschuldigten zwecks Erbringung des Finanzierungsnachweises den Tatbestand der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Gebrauch) als erfüllt. Mit Bezug auf die übrigen angeklagten Handlungen im Zusammenhang mit Urkunden erfolgte ein Freispruch, so betreffend die Vermögensstatistik der D.____ Bank betreffend die E.____ AG vom 2. Februar 2011, den Kontoauszug der Bank F.____ betreffend ein "Spezialkonto", lautend auf die E.____ AG, vom 28. Juli 2011 und die Bestätigung "Letter of Confirmation" der G.____ Bank an das Finanzministerium H.____ vom 17. Mai 2010. Die Vorinstanz führte hierzu aus, dass diese drei Dokumente von "den Amerikanern" gefälscht oder verfälscht und hernach verwendet worden seien, um damit den von der E.____ geforderten Finanzierungsnachweis zu erbringen. Dem Beschuldigten könne diesbezüglich zwar in Bezug auf die arglistige Täuschung zumindest ein eventualvorsätzliches Verhalten angelastet werden, da indes nicht hätte nachgewiesen werden können, dass ihm bewusst gewesen sei, dass es konkret um diese drei Dokumente gehe, liege diesbezüglich in subjektiver Hinsicht kein tatbestandsmässiges Verhalten im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB vor. Anders liege der Fall beim Schreiben von J.____ von der Bank K.____ vom 24. März 2011 und der E-Mail von L.____ von der Bank F.____ vom 21. April 2011, bezüglich welcher der Beschuldigte konkrete Kenntnisse gehabt und um deren Unwahrheit und beabsichtigte Verwendungszwecke gewusst habe, sie dennoch weitergeleitet und damit die Absicht verfolgt habe, die Investoren zu täuschen und in der Folge zu schädigen sowie sich und die Mitbeteiligten zu bereichern (vgl. Urk. 69 S. 109 ff.). 2.6.2. Eine Urkundenfälschung begeht, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht (...) oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht (Urk. 251 Ziff. 1

- 68 - StGB). Der Tatbestand erfasst die Fälschung im engeren Sinn und die Verfälschung einer Urkunde, die Falschbeurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache sowie den Gebrauch einer gefälschten oder unwahren Urkunde. Der Gebrauch ist die Benutzung im Rechtsverkehr und Anschluss an die Fälschung im engeren Sinn oder die Falschbeurkundung. Die gefälschte oder unwahre Urkunde muss der zu täuschenden Person zugänglich gemacht werden, wobei es ausreicht, dass dem Adressaten die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft wird. Eine Urkunde ist dann unwahr, wenn ihr Inhalt Vollstellungen erweckt, die nach der Verkehrsauffassung des Adressatenkreises nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen (BSK StGB II-BOOG, N 1, N 66 und N 162 ff. zu Art. 251 StGB). In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Beschuldigte mit Vorsatz, zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt hat. Darüber hinaus muss bei ihm die besondere Absicht bestanden haben, durch den (späteren) Gebrauch der Urkunde im Rechtsverkehr (Täuschungsabsicht) entweder jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen (Schädigungsabsicht) oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Vorteilsabsicht), wobei je Eventualabsicht genügt (BSK StGB

II-BOOG, N 181 ff. zu Art. 251 StGB). 2.6.3. Die Verteidigung bemängelte im Berufungsverfahren, dass die Vorinstanz nicht geprüft habe, ob es sich beim Schreiben vom J._____ und der E-Mail von L._____ um echte oder unechte Urkunden gehandelt habe. Sie habe in Bezug auf die E-Mail vom 21. April 2011 lediglich festgehalten, dass diese angeblich nicht L._____, sondern Q._____ verfasst habe, ohne im Einzelnen zu untersuchen, wer diese Nachricht tatsächlich aufgesetzt gehabt habe. Andernorts habe sie aufgeführt, dass der Inhalt der E-Mail von L._____ komplett unwahr sei, woran nichts ändere, dass diese allenfalls von Q._____ verfasst worden sei. Selbst bei der rechtlichen Subsumtion habe die Vorinstanz mit einer Entscheidung gerungen, indem sie den Entscheid über die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde einfach offengelassen habe und wahlweise von «einer unechten oder wohl eher echten, aber unwahren Urkunde» oder von einer «gefälschten, also unechten oder zumindest unwahren» Urkunde gesprochen habe (Urk. 102 S. 27 f.).

- 69 - 2.6.4. Die Urkundenfälschung im engeren Sinn erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist das Vertrauen darauf, dass eine Urkunde nicht verfälscht wird, grösser als das Vertrauen darauf, dass jemand in schriftlicher Form nicht lügt. Es stellt daher an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde bei der Falschbeurkundung hohe Anforderungen und wendet Art. 251 StGB restriktiv an. Die Falschbeurkundung erfordert demnach eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche liegt nur vor, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr aufgrund dessen ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften, wie etwa den Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR, liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf die entsprechenden Angaben verlässt (BGE 132 IV 12 E. 8.1; BGE 129 IV 130 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_624/2007 vom 14. November 2007 E. 4.1 und 6B_1070/2019 vom 5. Februar 2020 E. 2.1.2). Die Grenze zwischen Falschbeurkundung und schriftlicher Lüge muss für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände gezogen werden (BGE 129 IV 130 E. 2.1 S. 134). Eine scharfe Zäsur lässt sich nicht finden (STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht - Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, Bern 2013, § 36 N 46). Zur Frage, wann eine Falschbeurkundung zu bejahen ist, herrscht eine reiche Kasuistik (vgl. die Beispiele in BGE 125 IV 273 E. 3a/bb S. 278 f.; BSK StGB II-BOOG, N 64 ff. zu Art. 251 StGB). Beispielsweise sind Rechnungen nach ständiger Rechtsprechung in der Regel keine Urkunden (BGE 131 IV 125 E. 4.2; BGE 121 IV 131 E. 2c; BGE 117 IV 35; BGE 88 IV 33). Eine erhöhte Glaubwürdigkeit und damit eine Urkundenqualität von

- 70 - Rechnungen kann sich aber ausnahmsweise aus dem konkreten Verwendungszweck ergeben. Die Rechtsprechung bejaht dies, wenn Rechnungen im Zollverkehr als Beleg für die Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung verwendet werden (BGE 96 IV 150 E.

2a; Urteil des Bundesgerichts 1A.253/2002 vom 28. Januar 2003 E. 2.2). Eine Urkunde liegt zudem vor, wenn dem Aussteller eine garantenähnliche Stellung zukommt bzw. wenn dieser in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Empfänger steht. Das Bundesgericht hat eine solche garantenähnlichen Stellung des Ausstellers beispielsweise beim Arzt gegenüber der Krankenkasse, dem bauleitenden Architekten gegenüber dem Bauherrn und bei einem Grossisten, bejaht (vgl. BSK StGB II-BOOG, N 62 zu Art. 251 StGB). 2.6.5. Betreffend das Schreiben von J._____ von der Bank K._____ an die E._____ bzw. den Beschuldigten vom 24. März 2011 (Urk. 47001038 und Urk. 64201371) kann zunächst auf die obigen Erwägungen unter Ziffer II. 2.5.4. sowie jene der Vorinstanz in Urk. 69 S. 55 f. und S. 109 ff. verwiesen werden. Dieses Schreiben stellt eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB dar – was an sich unbestritten ist – und beinhaltet eine schriftliche Lüge, verfügte die E._____ doch (im damaligen Zeitpunkt) nicht über finanzielle Mittel in der Höhe von USD 308 Mio., wie es darin vom "Privat Banker" J._____ bestätigt wird. Zu prüfen ist daher, ob eine Falschbeurkundung, mithin eine qualifizierte schriftliche Lüge, vorliegt. In BGE 120 IV 361 E. 2c S. 363 f. hat das Bundesgericht erwogen, einem leitenden Angestellten einer Bank, der an Kunden Schreiben mit fiktiven Positionen in den Konten richte, komme eine Garantienstellung zu. Dies sei unter anderem gerechtfertigt aufgrund des besonderen Vertrauens, das Banken und deren geschäftlichen Aktivitäten entgegengebracht werde. Zu Recht wies die Verteidigung zwar darauf hin (Urk. 102 S. 29 f.), dass der vorliegende Fall und derjenige in BGE 120 IV 351 nicht exakt identisch sind. Dennoch gibt es Parallelen. So wurde das vorliegende Schreiben ebenfalls von einer Bank – namentlich vom "Privat Banker" J._____ – ausgestellt. Dieses Bestätigungsschreiben wurde indes nicht zur Täuschung des Bankkunden ausgestellt, sondern betrifft insofern ein Dreiecksverhältnis, als es auf Anfrage des Beschuldigten ("Dear Mr. A._____"; "At your request") zuhanden der E._____ (der angeblichen Bankkundin) von der Bank ausgestellt wurde, um es in der Folge der M._____ und der AT._____ (Ver-

- 71 - tragspartnerinnen der E._____) zur Bestätigung des Vorhandenseins von liquiden Mitteln in einer namhaften Höhe – respektive zur Täuschung – vorzulegen. Aufgrund der garantenähnlichen Stellung der Bank als Ausstellerin des Schreibens durfte sich die Vertragspartnerin der E._____ auf die Richtigkeit dessen Inhalts verlassen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass das Schreiben mit dem Briefkopf und der Signatur der K._____ Bank versehen war. Dass das Schreiben ein Ablaufdatum ("[...] expires unless extended in writing 30 days from date above") enthält, schmälert seine Glaubwürdigkeit nicht, zumal es in der Natur der Sache liegt, dass sich Kontobestände ändern können. Ausserdem ist dies im internationalen Bankengeschäft üblich. Massgebend ist jedenfalls, dass im Ausstellungszeitpunkt des Schreibens bei einer solch hohen Summe darauf vertraut werden darf, dass auch noch in naher Zukunft liquide Mittel in wesentlichem Umfang auf dem betreffenden Konto vorhanden sein werden. Nach dem Erwogenen liegt – entgegen der Ansicht der Verteidigung – eine Falschbeurkundung vor. 2.6.6. Auch hinsichtlich der E-Mail von L._____ von der Bank F._____ an die E._____ bzw. den Beschuldigten vom 21. April 2011 (Urk. 64201300) kann zunächst auf die obigen Erwägungen (vgl. Ziffer II. 2.5.4.) und diejenigen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 92 f. und S. 111 f.). Diese E-Mail stellt ebenfalls eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB dar und deren Inhalt ist vollständig unwahr, denn die E._____ hatte selber bei der Bank F._____ (und auch bei keiner anderen Bank) keine Kontoguthaben von weit über USD 2.4 Mio. Ebenso wenig war die E._____ eine gut bekannte Kundin der Bank

F._____. Wie das zuvor erwähnte Schreiben der Bank K.____ vom 24. März 2011 wurde die vorliegende E-Mail von einer Bank, der F.____ Bank AG, ausgestellt. Die E-Mail enthält zwar keinen Briefkopf, indes die Signatur der Bank, womit der Aussteller klar zum Vorschein kommt. Ausserdem wurde sie – wie das Schreiben der Bank K.____ vom 24. März 2011 – auf Anfrage des Beschuldigten ("Dear Mr. A.____"; "on your request") zuhanden der E.____ (der angeblichen Bankkundi- nin) von der Bank ausgestellt, um es in der Folge der AT.____ (einer Vertrags- partnerin der E.____) zur Bestätigung des Vorhandenseins von liquiden Mitteln in einer namhaften Höhe – respektive zur Täuschung – vorzulegen. Nebst des Vorhandenseins liquider Mittel wurde darin unter anderem auch das Vertrauens-

- 72 - verhältnis zwischen der Bank und ihrer angeblichen Kundin explizit bestätigt. Daher ist auch hier die garantenähnliche Stellung der Bank als Ausstellerin der E- Mail, aufgrund welcher die Vertragspartnerin der E.____ ein besonderes Ver- trauen in die Richtigkeit deren Inhalts haben durfte, und damit die Falschbeurkun- dung zu bejahen. 2.6.7. Die Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, dass dem Beschuldigten zwar bezüglich dieser beiden Urkunden eine tatsächliche Involvierung vorgewor- fen werde. Indes sei der Tatbestand der Urkundenfälschung in beiden Fällen nicht erfüllt. So habe der Beschuldigte das Schreiben der K.____-bank nur an die Mit- beschuldigten und nicht an die Geschädigten weitergeleitet. Mit Bezug auf die E- Mail von L.____ habe der Beschuldigte im guten Glauben und damit ohne Vor- satz und ohne Schädigungsabsicht gehandelt (Urk. 50 Rz. 156 ff.). 2.6.8. Betreffend das Schreiben von J.____ von der Bank K.____ an die E.____ bzw. den Beschuldigten vom 24. März 2011 ist nochmals festzuhalten, dass der Beschuldigte ein entsprechendes Bestätigungsschreiben bei J.____ anforderte und dieses nach Erhalt umgehend an "die Amerikaner" weiterleitete. Er wusste und wollte, dass mit dem Schreiben der von der E.____ geforderte Fi- nanzierungsnachweis erbracht werden sollte. Zudem wusste und wollte er auch, dass dieses Schreiben den Finanzierungssuchenden bzw. Investoren vorgelegt werde. Er hat sich diesbezüglich das mittäterschaftliche Handeln der "Amerika- ner" anrechnen zu lassen, weshalb der Einwand der Verteidigung, der Beschul- digte habe das Schreiben "nur" den Mittätern weitergeleitet, unbehelflich ist. Der Beschuldigten wusste, dass das Schreiben inhaltlich unwahr war und zur Täu- schung verwendet würde. Somit ist die Tatbestandsvariante des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Der Beschuldigte hatte zudem eine direkte Täü- schungs- Schädigungs- bzw. Vorteilsabsicht. Es kann auf die zum Betrug ge- machten Erwägungen verwiesen werden. 2.6.9. Auch hinsichtlich der E-Mail von L.____ von der Bank F.____ an die E.____ bzw. den Beschuldigten vom 21. April 2011 ist festzuhalten, dass diese E-Mail an den Beschuldigten gerichtet war. Er leitete sie umgehend direkt an

- 73 - Rechtsanwalt AS.____ und an "die Amerikaner" weiter. Mit der E-Mail sollte der von der E.____ geforderte Finanzierungsnachweis erbracht werden, was der Be- schuldigte wusste und wollte. Er wusste, dass die E-Mail inhaltlich unwahr war und zur Täuschung der Investoren verwendet würde. Er kann sich nicht darauf berufen, im "guten Glauben" gehandelt zu haben (Urk. 50 Rz. 158). Der Beschul- digte hat somit in objektiver und subjektiver Hinsicht die Tatbestandsvariante des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllt. Weiter ist die direkte Täuschungs- und Schädigungs- bzw. Vorteilsabsicht gegeben, es kann auf die zum Betrug gemachten Erwägungen verwiesen werden. 2.6.10. Der Beschuldigte ist somit der mehrfachen

Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Gebrauch) schuldig zu sprechen. Zwischen Betrug und Urkundenfälschung besteht wegen der Verschiedenheit der Rechtsgüter echte Konkurrenz (BSK StGB II-BOOG, N 222 zu Art. 251 StGB m.w.H.). Es kann ergänzend auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 114). III. Strafzumessung 1. Vorbemerkungen

E. 13

November 2020 (Urk. 46/1) ein. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht wäre die Vorinstanz angehalten gewesen, die Privatkläger 2 und 3 zur Einreichung einer detaillierten Aufstellung der Leistungen ihrer Rechtsvertretung aufzufordern. Im Berufungsverfahren reichte die Rechtsvertretung der Privatkläger 2 und 3 zusammen mit ihrer Berufungserklärung schliesslich eine Honorarnote ein (Urk. 72/9). 2.4. Die Verteidigung beanstandete die Höhe der beantragten Prozessentschädigung. Sie sei schlicht grotesk hoch; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich Rechtsanwalt Y._____ weder bei der Staatsanwaltschaft noch vor den

- 96 - Schranken des Gerichtes auch nur ein einziges Mal selber eingefunden habe. Vielmehr habe er dies stets seiner Mitarbeiterin abdelegiert. Die geltend gemachte Entschädigung halte überdies auch einem Vergleich mit den Kosten der amtlichen Verteidigung für dieses sehr komplexe und aufwändige Verfahren nicht stand, deren Kosten vor Vorinstanz ca. einen Drittel betragen hätten, dies zwar zu einem tieferen Stundensatz als Rechtsanwalt Y._____, dafür mit erheblich grösserem Aufwand (Urk. 102 S. 35). 2.5. Unterzieht man die auf Englisch abgefasste Honorarnote vom 13. November 2020 der Rechtsvertretung der Privatkläger 2 und 3 einer genaueren Prüfung, so fällt auf, dass daraus nicht klar hervorgeht, welche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten entstanden sind. Augenfällig ist etwa, dass gewisse Leistungen offensichtlich mit dem Strafverfahren gegen Q._____ zusammenhängen (vgl. unter anderem die Aufwendungen vom 8. November 2019 ["study of documents, email to prosecutor, legal questions, preparing Arrestbegehren i.S. Q._____"], vom 11. November 2019 ["preparing Arrestbegehren i.S. Q._____"], vom 2. Dezember 2019 ["Hearing Q._____"] und vom 10. November 2020 ["Trial Q._____"]). Diese hätten im Rahmen des Strafverfahrens gegen Q._____ geltend gemacht werden müssen und dürfen nicht dem Beschuldigten auferlegt werden. Ausserdem finden sich in der Honorarnote Einträge, die offensichtlich überhaupt keinen Bezug zum Strafverfahren haben (vgl. unter anderem die Aufwendungen von 13. Februar 2015 ["... study of documents (Finma)..."], vom 17. Februar 2015 ["legal questions (FINMA) ..."], vom

E. 18

März 2015 ["...", letter to FINMA"] und vom 29. August 2019 ["... email to BB._____ ..."]). Aufgrund dieser Unstimmigkeiten rechtfertigt es sich, für das Anwaltshonorar eine Pauschale vorzusehen, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig ist. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; BGE 141 I 124 E. 4.3 mit Hinweis). Der in der Honorarnote geltend gemachte Aufwand von insgesamt 280 Stunden für die Vertretung der Privatkläger 2 und 3 durch Rechtsanwalt Y._____ erweist sich als massiv zu hoch. Stattdessen erscheint ein Aufwand von 42 Stunden für das

- 97 - gesamte Strafverfahren als angemessen. Dabei berücksichtigt sind Aufwendungen im Zusammenhang mit den Einvernahmen des Beschuldigten (insbesondere die staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschuldigten vom 21. August 2019, die Konfrontationseinvernahme zwischen dem Beschuldigten und Q._____ vom 23. August 2019 sowie die staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschuldigten vom 28. August 2019), dem vorinstanzlichen Verfahren (insbesondere die Hauptverhandlung vom 16. November 2020 und die Besprechung des vorinstanzlichen Urteils) und dem Berufungsverfahren (insbesondere die Berufungsanmeldung, die Berufungserklärung und der schriftliche Parteivortrag) sowie Aufwendungen für Aktenstudium und Korrespondenz. Der in der Honorarnote von Rechtsanwalt Y._____ eingesetzte Stundenansatz von Fr. 300.– ist dagegen vertretbar und daher nicht zu beanstanden. Demnach resultiert eine Entschädigung von Fr. 12'600.–. Da die Anträge der Privatkläger 2 und 3 nicht vollumfänglich gutgeheissen werden – so wurden ihre Zivilforderungen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen und die von ihnen beantragte Prozessentschädigung nicht in voller Höhe zugesprochen –, ist ihnen eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'000.– zuzusprechen. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, den Privatklägern 2 und 3 für das gesamte Strafverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'000.– zu bezahlen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung mit Ausnahme der vollständigen Verweisung der Zivilforderungen auf den Zivilweg. Es erweist sich daher als angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu vier Fünfteln aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten. 4. Angesichts des grossen Umfangs und der Komplexität dieses Falles ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 15'000.– zu veranschlagen (§ 2 Abs. 1 lit. b, c und d GebV OG sowie § 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 GebV OG). Die

- 98 - amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren gemäss ihrer Honorarnote vom 28. März 2023 (Urk. 103) unter Berücksichtigung der Berufungsverhandlung sowie einer Nachbesprechung mit Fr. 19'500.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, III. Abteilung, vom 19. November 2020 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Freispruch betreffend mehrfache Urkundenfälschung in Bezug auf die Vermögensstatistik der D._____ Bank betreffend die E._____ AG vom 2. Februar 2011, den Kontoauszug der Bank F._____ betreffend ein "Spezialkonto" lautend auf die E._____ AG vom 28. Juli 2011 und die Bestätigung "Letter of Confirmation" der G._____ Bank an das Finanzministerium H._____ vom 17. Mai 2010 sowie der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Bezug auf das Formular betreffend Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gegenüber der I._____ AG vom 25. Februar 2011), 5 (Ersatzforderung), 14 (Verwertung Vermögenswerte), 16-20 (Herausgaben, Vernichtungen) sowie 21-23 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des gewerbmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 ■ StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 ■ StGB in Bezug auf das Schreiben von J._____ von der Bank K._____ an die E._____ AG vom 24. März 2011

und die E-Mail von L._____ von der Bank F._____ an die E._____ AG bzw. an den Beschuldigten vom

E. 21

April 2011.

- 99 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, wo- von 80 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, und mit einer Gelds- trafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 100.-. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Zivilforderungen der Privatklägerin 1 (M._____, Inc.), der Privatkläger 2 und 3 (C._____ und B._____) sowie der Privatklägerin 4 (N._____, LLC) werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. a) Die Hälfte des mit Beschluss des O._____ des P._____ vom 27. Sep- tember 2011 gestützt auf ein entsprechendes Ersuchen der Staatsan- waltschaft III des Kantons Zürich vom 29. August 2011 und vom 27. September 2011 gesperrten Betrags auf dem Kontokorrentkonto CHF Nr. 1 lautend auf die E._____ AG bei der I._____ AG (mit einem Saldo von Fr. 67'537.87 per 3. Juli 2019) wird den Privatklägern 2 und 3, C._____ und B._____, zugewiesen. Über die andere Hälfte des Guthabens auf dem vorerwähnten Konto wurde im Verfahren DG190033-F gegen den Mitbeschuldigten Q._____ entschieden. b) Das O._____ des P._____ wird ersucht, nach Eintritt der Vollstreckbar- keit dieses Urteils die Hälfte des Kontosaldos auf dem Kontokorrent- konto CHF Nr. 1 lautend auf die E._____ AG bei der I._____ AG nach Abzug allfälliger Spesen zu Gunsten der Bezirksgerichtskasse Horgen (IBAN CH2, Konto-Nr. 3, BIC POFICHBEXXX) zu überweisen und da- nach die Kontosperrung aufzuheben. c) Nach Eingang der Gutschrift gemäss Ziffer 5 lit. b wird der entspre- chende Betrag durch die Bezirksgerichtskasse Horgen zu Gunsten der Privatkläger 2 und 3, C._____ und B._____ (Konto Nr. IBAN CH4 ltd. auf Y._____ bei der R._____ AG, S._____) überwiesen.

- 100 - 6. a) Die Hälfte des mit Beschluss des O._____ des P._____ vom 27. Sep- tember 2011 gestützt auf ein entsprechendes Ersuchen der Staatsan- waltschaft III des Kantons Zürich vom 29. August 2011 und vom 27. September 2011 gesperrten Betrags auf dem Kontokorrentkonto USD Nr. 5 lautend auf die E._____ AG bei der I._____ AG (mit einem Saldo von USD 70'629.04 per 3. Juli 2019) wird der Privatklägerin 4, N._____, LLC, zugewiesen. Über die andere Hälfte des Guthabens auf dem vorerwähnten Konto wurde im Verfahren DG190033-F gegen den Mitbeschuldigten Q._____ entschieden. b) Das O._____ des P._____ wird ersucht, nach Eintritt der Vollstreckbar- keit dieses Urteils die Hälfte des Kontosaldos auf dem Kontokorrent- konto USD Nr. 5 lautend auf die E._____ AG bei der I._____ AG nach Abzug allfälliger Spesen zu Gunsten der Bezirksgerichtskasse Horgen (IBAN CH2, Konto-Nr. 3, BIC POFICHBEXXX) zu überweisen und da- nach die Kontosperrung aufzuheben. c) Nach Eingang der Gutschrift gemäss Ziffer 6 lit. b wird der entspre- chende Betrag durch die Bezirksgerichtskasse Horgen während drei Monaten nach dem Eingang der Gutschrift bei der Bezirksgerichts- kasse einem rechtmässig legitimierten Vertreter der Privatklägerin 4, N._____, LLC, auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Bei unbenütz- tem Verstreichen der Frist wird der entsprechende Betrag zu Gunsten der Staatskasse eingezogen. 7. a) Der mit Beschluss des O._____ des P._____ vom 27. September 2011 gestützt auf ein entsprechendes Ersuchen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 29. August 2011 und vom 27. September 2011 gesperrte Betrag auf dem Privatkonto "T._____" CHF Nr. 6 lau- tend auf A._____ bei der I._____ AG (mit einem Saldo von Fr. 5'240.04 per 3. Juli 2019) wird

- 101 - aa) in der Höhe von Fr. 659.96 der Privatklägerin 4, N._____, LLC, zugewiesen, und bb) im Restbetrag zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. b) Das O._____ des P._____ wird ersucht, nach Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Urteils das Kontosaldo auf dem Privatkonto "T._____" CHF Nr. 6 lautend auf A._____ bei der I._____ AG nach Abzug allfälliger Spesen zu Gunsten der Bezirksgerichtskasse Horgen (IBAN CH2, Konto-Nr. 3, BIC POFICHBEXXX) zu überweisen und danach die Kontosperrung aufzuheben. c) Nach Eingang der Gutschrift gemäss Ziffer 7 lit. b wird der Betrag gemäss Ziffer 7 lit. a, aa durch die Bezirksgerichtskasse Horgen während drei Monaten nach dem Eingang der Gutschrift bei der Bezirksgerichtskasse einem rechtmässig legitimierten Vertreter der Privatklägerin 4, N._____, LLC auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Bei unbenutztem Verstreichen der Frist wird der entsprechende Betrag zu Gunsten der Staatskasse eingezogen. d) Nach Eingang der Gutschrift gemäss Ziffer 7 lit. b und nach Abzug des Betrags gemäss Ziffer 7 lit. a, aa wird der verbleibende Restbetrag zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 8. Mit Bezug auf die Hälfte des mit mündlicher Anordnung vom 27. September 2011 bzw. mit Schreiben vom 16. November 2011 resp. mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 13. Februar 2012 beschlagnahmten, aus der Saldierung des Kontos CHF Nr. 7 lautend auf die E._____ AG bei der F._____ Bank AG stammenden Bargeldbetrags in der Höhe von Fr. 2'637.98 wird der Betrag von Fr. 1'001.93 den Privatklägern 2 und 3, C._____ und B._____ (Konto Nr. IBAN CH4 ltd. auf Y._____ bei der R._____ AG, S._____) nach Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Urteils zugewiesen und der Restbetrag zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

- 102 - Über die andere Hälfte des Bargeldbetrags wurde im Verfahren DG190033- F gegen den Mitbeschuldigten Q._____ entschieden. 9. Der mit mündlicher Anordnung vom 27. September 2011 bzw. mit Schreiben vom 16. November 2011 resp. mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 13. Februar 2012 beschlagnahmte, aus der Saldierung des Kontos CHF Nr. 11 lautend auf A._____ bei der F._____ Bank AG stammende Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 8'980.- wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 10. a) Sofern der Beschuldigte die ihm auferlegten Verfahrenskosten nicht innert einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Urteils beglichen hat, werden die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 11. Juli 2012 beschlagnahmten zwei Inhaberschuldbriefe über je Fr. 200'000.-, Pfandrechte Nr. 12 und Nr. 13, 2. und 3. Pfandstelle, je lastend auf der Liegenschaft Nr. 14, AC._____-strasse ..., AD._____, Grundbuch Gemeinde AE._____, zur Deckung dieser Verfahrenskosten herangezogen. b) Die Beschlagnahme der unter Ziffer 10 lit. a aufgeführten zwei Inhaberschuldbriefe wird aufgehoben, sofern der Beschuldigte die ihm auferlegten Verfahrenskosten innert Frist gemäss Ziffer 10 lit. a bezahlt hat. 11. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 24-26) wird bestätigt. 12. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 15'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 19'500.- amtliche Verteidigung 13. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu vier Fünfteln auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten.

- 103 - 14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern 2 und 3 (C._____ und B._____) für das gesamte Strafverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr.

6'000.– zu bezahlen. 15. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ■ die Rechtsvertretung der Privatkläger 2 und 3 dreifach für sich und zu- ■ handen der Privatkläger 2 und 3 die Privatklägerinnen 1 und 4 durch Publikation im Amtsblatt des Kan- ■ tons Zürich (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägerinnen 1 und 4 nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ■ die Rechtsvertretung der Privatkläger 2 und 3 dreifach für sich und zu- ■ handen der Privatkläger 2 und 3 die Privatklägerinnen 1 und 4, nur sofern verlangt ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mit- ■ teilungen an die betreffenden Personen und Behörden gemäss Ziffer 1, 14, 16, 19 und 20 des vorinstanzlichen Urteils) das O. _____ des P. _____, ... [Adresse] (z Hd. CJ. _____ [Richter]; im ■ Dispositivauszug gemäss Ziffern 5, 6 und 7 [Ref. Nr. 19]) die Bezirksgerichtskasse Horgen hinsichtlich der Dispositivziffern 5, 6 ■ und 7 (insbesondere unter Hinweis auf Dispositivziffer 6 lit. c und 7 lit. c mit dem Auftrag, nach Eingang der entsprechenden Gutschriften je- weils die Privatklägerin 4, N. _____ Inc., zu informieren) die Zentrale Inkassostelle der Gerichte ■ die Verteidigung des Beschuldigten unter Hinweis auf die Zahlungsfrist ■ gemäss Dispositivziffer 10

- 104 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■ 16. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsa- chen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsge- setzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 29. März 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Stiefel MLaw Lazareva

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.